

Stellungnahme Vorstehhundjägerverein des Kantons Bern (VHJV)

Übersicht der anzupassenden Artikel der Jagdverordnung (JaV), der Wildschadenverordnung (WSV) und der Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV)

Feedback Sektion: **Vorstehhundjägervereins des Kantons Bern (VHJV)**

1. Umfrage bei den Vereinsmitgliedern

Der VHJV führte in der Zeit vom 07. bis 31. Oktober 2025 bei seinen 190 Vereinsmitgliedern eine Umfrage zur vorgelegenen Revision durch. Die Ergebnisse aus der vereinsinternen Umfrage und der Umfrage via berecht.ch wurden anschliessend zusammengeführt. Anhand der Umfrageresultate (Anhang) wurde die nachfolgende Vorlage ausgefüllt.

2. Beurteilung des Konsultationsprozesses

Am 23.06.2025 hat eine Besprechung zwischen dem Jagdinspektorat und einer Delegation des BEJV stattgefunden. Die Zusammensetzung der Delegation des BEJV sowie die eingegebenen Forderungen des BEJV an dieser Besprechung bleiben den Sektionen vorenthalten. Ebenfalls unbekannt ist die Eingabe des BEJV an der Sondersitzung der KJW am 30.06.2025. Diese fehlende Transparenz schwächt das Vertrauen in den BEJV-Vorstand und wird vom VHJV bedauert. Viele Vereinsmitglieder haben das Gefühl, dass die Interessen der Jagd weder durch den BEJV-Vorstand noch durch die jagenden Mitglieder in der KJW wirklich vertreten wurden. Aufgrund der weitreichenden Änderungen hätte mit der Jägerschaft frühzeitig ein partizipativer Dialog gestartet werden sollen. Bei einem frühzeitigen Einbezug hätten die Anliegen der Jägerschaft bereits bei der Erarbeitung der Entwürfe miteinbezogen werden können. Stattdessen werden die Sektionen aufgefordert innerhalb von nicht einmal zwei Wochen während der Hauptjagdsaison Stellung zu nehmen. Der VHJV erachtet daher die Konsultation der Jägerschaft als ungenügend. Auf einer Skala von 1 bis 5 haben unsere Vereinsmitglieder das Vorgehen mit einer ungenügenden 1.71 bewertet. Da bisher die Anliegen der Basis der Berner Jägerschaft keinen Eingang in die Revision gefunden haben, sind den Rückmeldungen der Sektionen ein besonderes Gewicht beizumessen.

3. Inhaltliche Beurteilung der Revision

Der VHJV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen, welche nicht unmittelbar durch das Bundesrecht gefordert sind oder gemäss der Umfrage gutgeheissen werden, konsequent ab. Die Mehrheit der Änderungen erschweren die Jagdausübung, sie benachteiligen Jäger, die noch im Arbeitsprozess stehen und gestalten die Berner Jagd unattraktiver. Bei zunehmendem Druck von Seite Land- und Forstwirtschaft definitiv ein Schritt in die falsche Richtung. Das Modell der Intervalljagd wird von Seiten des Jagdinspektorats offenbar falsch verstanden. Ziel der Intervalljagd müsste eine Erhöhung der Jagdstrecke sein. Das Jagdinspektorat hat anlässlich der Präsidentenkonferenz jedoch primär von der Beruhigung der Jagd gesprochen, nicht aber von der Wildregulation und von der Senkung von Wildschaden. Weiter ist das Modell der Intervalljagd v.a. für Revierjagdsystem mit seinen sehr langen Ansitzjagdperioden gedacht, nicht aber für die Patentjagd mit

deren bereits relativ kurzen Jagdzeiten und der grossen Bedeutung der lauten Jagd. Das Jagen mit Hunden würde durch die vorgesehenen Änderungen geschwächt. Das Jagdinspektorat liefert keinen Beweis, dass anhand der angedachten Änderungen die Störung durch die Jagd abnehme und die Jagdstrecke zunehmen wird. Ohne grösseren Handlungsbedarf und ohne klare Aussicht auf Erfolg ein derartiges Risiko einzugehen und diesen «Versuch» in den Verordnungen festzusetzen, ist nicht akzeptierbar.

Fazit:

- **Der VHJV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen, welche nicht unmittelbar durch das Bundesrecht gefordert sind oder gemäss der Umfrage (Anhang) gutgeheissen werden, konsequent ab.**
- **Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur Intervalljagd scheinen dogmatisch und fachlich unbegründet. Weiter sind sie ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse und der zeitlichen Kapazitäten der Berner Jägerschaft erarbeitet worden. Das ultimative Ziel einer besseren Wildbestandsregulation und Senkung des Wildschadens (insbesondere bei den ansteigenden Schwarz- und Rotwildbeständen) kann damit nicht erreicht werden.**
- **Auf einen solchen «Versuch» ohne klares Erkennen positiver Auswirkungen, darf nicht eingetreten werden.**

4. Weiteres Vorgehen mit dem BEJV

An dieser Stelle wiederholen wir den an der a.o. Präsidentenkonferenz geäusserten Wunsch, den Sektionen des BEJV die Stellungnahme des Vorstandes BEJV zur Entwurfsfassung der Änderungen zuzustellen. Weiter verlangen wir eine Kopie der tatsächlichen Stellungnahme des BEJV-Vorstands an das Jagdinspektorat. Zudem erachten wir es als angemessen, dem Jagdinspektorat im Sinne der Transparenz sämtliche Stellungnahmen der Sektionen des BEJV zur Verfügung zu stellen.

Ich verweise auf die nachfolgende Rückmeldung zu den einzelnen Verordnungsartikeln. Verwundert haben wir die Art und Weise der Befragung zur Kenntnis genommen. Da nicht jeder Artikel klar angenommen oder abgelehnt wird, ist unsere Antwort entsprechend umfassender ausgefallen.

Mit Jägersgrüssen



Jonas Meyer
Präsident VHJV

Frist für die Einreichung des Fragebogens an das Sekretariat BEJV (Email: gsbejv@gmx.ch): **Freitag, 14.11.2025**

Jagdverordnung JaV

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
Art. 4	Durchführung Jagdplanung		x	Die Wildraumkommissionen dürfen nicht abgeschafft werden. Auf dieser Ebene kann die Basis zusammen diskutieren und es wird jeweils viel gegenseitiges Verständnis und Akzeptanz geschaffen. Es ist essenziell, dass die Jägerschaft auf lokaler Ebene ihre Interessen bei der Jagdplanung zu einem frühen Zeitpunkt einbringen kann.
Art. 8	Zulässige Selbsthilfemassnahmen	x		Bei der Selbsthilfe muss nebst der Tierschutzgesetzgebung auch die Jagdgesetzgebung (z.B. Muttertierschutz) berücksichtigt werden.
Art. 10	Jagdbare Tierarten, Jagdzeiten und Schontage		x	Das System der Intervalljagd wird konsequent abgelehnt. Weitere Anpassungen bei den Jagdzeiten werden ebenfalls grossmehrheitlich abgelehnt. Es wird nicht verstanden, wieso die bisherigen Jagdzeiten nicht beibehalten werden können. Folgende Argumente sprechen gegen die Intervallbejagung: <ul style="list-style-type: none"> - Negative Auswirkungen für Berufstätige, da die Jagdzeit

				<p>auf wenige Wochen beschränkt wird. Die Bereitschaft einzelne Tage frei zu nehmen ist viel grösser und wird auch eher von den Arbeitgebenden akzeptiert.</p> <ul style="list-style-type: none">- Trifft eine Schlecht-Wetter-Periode (Regen&Wind) während der Jagd auf, kann dies massive Auswirkungen auf die Jagdstrecke haben.- Dasselbe trifft zu, wenn eine geschlossene Scheedecke während eines Intervalls auftritt, und die Sau nicht bejagt werden kann.- Die Störung der Wildtiere durch die Jagd wird mit der Anwendung des Intervalljagdsystems nicht abnehmen (Grundlagen, um dies dazulegen fehlen) – im Gegenteil. Insbesondere im Oktober bis Mitte November, wenn jeweils während zwei Wochen an sechs Tagen die Woche gejagt werden darf, wird dies doch zu deutlich mehr Störung führen als das momentane System.- Das Intervalljagdsystem ist nicht kompatibel mit der Förderung der traditionellen Jagd mit Hunden. Erstens
--	--	--	--	---

				<p>können die Hunde nicht während vier Tagen die Woche laufengelassen werden (dazu unten bei JaDV Art. 7 mehr) und zweitens werden die meisten Hunde auf der lauten Jagd auf Rehwild eingesetzt. Wer führt zukünftig noch einen Jagdhund, wenn der Hund nur während 12 Tagen auf Rehwild (Realität in der Praxis, da Hunde nicht an vier Tagen in der Woche eingesetzt werden können) eingesetzt werden kann?</p> <ul style="list-style-type: none">- Bislang ist es uns gelungen die Wildscheinschäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen. In den letzten Jahren ist die Population erheblich angestiegen. Es ist fatal nun mit dem Intervalljagdsystem die Anzahl Jagdtage zu reduzieren (zusätzlich verstärkt durch die verkürzten Schusszeiten).- Das derzeitige Jagdsystem ist bei der breiten Öffentlichkeit bekannt und akzeptiert. Wir können im dicht besiedelten Mittelland Feld und Wald nicht jeweils für zwei Wochen annekieren. Dies würde massive Konflikte mit weiteren
--	--	--	--	---

				<p>Interessensgruppen auslösen, was der Berner Jagd erheblichen Schaden zuführen würde.</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Jagdinspektorat vertritt mit der Intervalljagd eine Dogmatik, die es nicht mit Fakten unterlegen kann. Die Intervalljagd basiert auf keiner wissenschaftlicher Studie. <p>Die Änderung der Jagdzeit für die Gämse wird ebenfalls abgelehnt. Die meisten Berner Alpen sind bis zum Betttag bestossen. Zudem ist es anfangs September meist noch deutlich zu warm, um erfolgreich auf Gams zu jagen.</p> <p>Keinesfalls soll eine gleichzeitige Bejagung von Hirsch, Gämse und Reh in den ersten Septemberwochen angestrebt werden.</p> <p>Die Ausdehnung der Jagdzeit auf Fuchs und Dachs auf den Monat August wird begrüsst.</p> <p>Die Liste der jagdbaren Tierarten ist um die Neozoen Nilgans, Rostgans, Mandarinente, Bisamratte und Nutria zu ergänzen. Insbesondere die Nil- und Rostgänse treten im Berner Mittelland entlang der Aare und der Seen immer wieder auf und</p>
--	--	--	--	---

				konkurrieren mit einheimischen Vögeln.
Art. 11	Schutz Milch tragender Muttertiere, Fehlabschüsse	x		Es ist unverständlich und mit Bundesrecht nicht vereinbar, wieso der Muttertierschutz nur bei der Gämse und beim Hirsch von Bedeutung sein soll. Wildschweinbachen sind ebenfalls zu schützen. Der Art. 11 JaV und der Bussenkatalog sind entsprechend anzupassen.
Art. 14	Schusszeiten		x	Die Schusszeit ausserhalb des Waldes muss ab dem 16. November uneingeschränkt von 05.00 bis 21.00 Uhr erhalten bleiben (ausgenommen Nachtansitz). Jegliche Einschränkungen der Schusszeiten, die nicht bundesrechtlich vorgeschrieben sind, werden abgelehnt. Aufgrund einzelner Pirellipirsch-Jäger die gesamte Jägerschaft einzuschränken, ist unverhältnismässig und definitiv der falsche Ansatz. Gerade bei der Wildschweinjagd ist der Zeitraum nach dem Sonnenuntergang bis 21.00 Uhr oft vielversprechend (Abgang Wildschweine während ordentlicher Jagd 2024 380 Stück, erlegte Wildschweine von 18.00 – 21.00 Uhr 16.11.24 – 30.01.25 113 Stück). Oder wer geht noch auf den

				Dachsansitz, wenn erst um 21.00 Uhr ausgerückt werden kann? Eine Abnahme der Jagdstrecke ist voraussehbar. Angesichts der momentanen Situation sicherlich ein Schritt in die falsche Richtung.
Art. 15	Örtliche Beschränkungen		x	Mit der angedachten Änderung geht ein wesentlicher Anteil Jagdgebiet verloren. Der Artikel soll wie bisher beibehalten werden.
3.4	Einsatz von Waffen, Hilfsmitteln, Munition und Fallen	x		
Art. 19	Tragen und Transport von Schusswaffen	x		
Art 19 a	Einsatz von Hilfsmitteln		x	Diese Anpassung wird bedingt abgelehnt, da nicht ganz genau klar ist, was verboten werden soll. Vor- und Nachsatzgeräte sollen zugelassen sein. Der Adapter (zur Montage auf die Zielvorrichtung) darf selbstverständlich nicht mitgeführt werden. Ansonsten wird ein Grossteil der Berner Jägerschaft bereits erstandene Geräte zur Wildbeobachtung nicht mehr einsetzen dürfen.
Art. 21	Fahrzeiten und befahrbare Strasseb		x	Die Öffnung der Waldstrassen für die Ausübung der Jagd wir begrüsst. Die restlichen Anpassungen zu Art. 21 JaV werden mehrheitlich abgelehnt. Bis Ende September darf es für die Jagd mit dem Basispatent keine Fahrzeitbeschränkungen geben.

				<p>Vergehen und Ausreden gegenüber der Mitjägerschaft und Wildhut sind diesbezüglich selten. Hier ist an die Wildhut zu appellieren.</p> <p>Die Abschaffung der Fahrzeit über den Mittag wird klar abgelehnt. Es kann nicht überall ein halber Tag gejagt werden. Insbesondere im Mittelland gibt es kleinere Wälder, Hecken oder landwirtschaftliche Kulturen die gerne von Rehen als Einstand genutzt werden. Die Bejagung dieser Gebiete ist wichtig für den gesamten Jagderfolg. Einerseits ist die Erfolgsquote jeweils hoch und zudem werden die Tiere wieder in grössere Waldgebiete getrieben.</p>
Art. 22		x		
Art. 26	Beitragsberechtigte Massnahmen, Empfängerinnen und Empfänger	x		
Art. 34	Mitglieder KJW		x	<p>Die Zusammenstellung der KJW soll in der JaV gleich detailliert beibehalten werden wie bisher. Ansonsten droht eine ungleiche Zusammenstellung.</p>

Wildschadenverordnung WSV

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
Art. 1	Beratung, Abgabe von Schutzmitteln und Abschuss von Wildtieren			Der VHJV nimmt zur Revision der WSV keine Stellung.
Art. 2	Beiträge			
Art. 3	Ersatzpflicht			
Art. 4	Schätzungsorgane			
Art. 5	Anmeldung			
Art. 15	Örtliche Beschränkungen			

Direktionsverordnung über die Jagd JaDV

Artikel JaDV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
Art. 2	Patentgesuche	x		
Art. 5	Nachtansitz		x	Die vorgesehene Änderung des Art. 5 JaDV wird mehrheitlich abgelehnt. Bleiben die Jagd- und Schusszeiten wie bisher, ausgenommen der bundesrechtlichen Anpassungen, muss beim Nachtansitz nichts geändert werden.
Art. 7	Einsatz und Mitführen von Jagdhunden	x		<p>Hier muss klar unterschieden werden zwischen «Hundeeinsatz auf Rotwild ab Oktober» und «zulassen des Hundeeinsatzes am Freitag ab Oktober bis Januar».</p> <p>Der Hundeeinsatz auf der lauten Jagd auch auf der Nachjagd auf Rotwild zuzulassen, wird begrüsst. Die Änderung erlaubt eine effizientere und tierschutzkonformere Jagd.</p> <p>Der Einsatz von Jagdhunden ab Oktober bis Januar auch am Freitag, also an vier Jagdtagen pro Woche zuzulassen, wird aus folgenden Gründen abgelehnt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Jagdhund kann, aus Gründen des Tierwohls, nicht an vier Tagen die Woche eingesetzt werden.

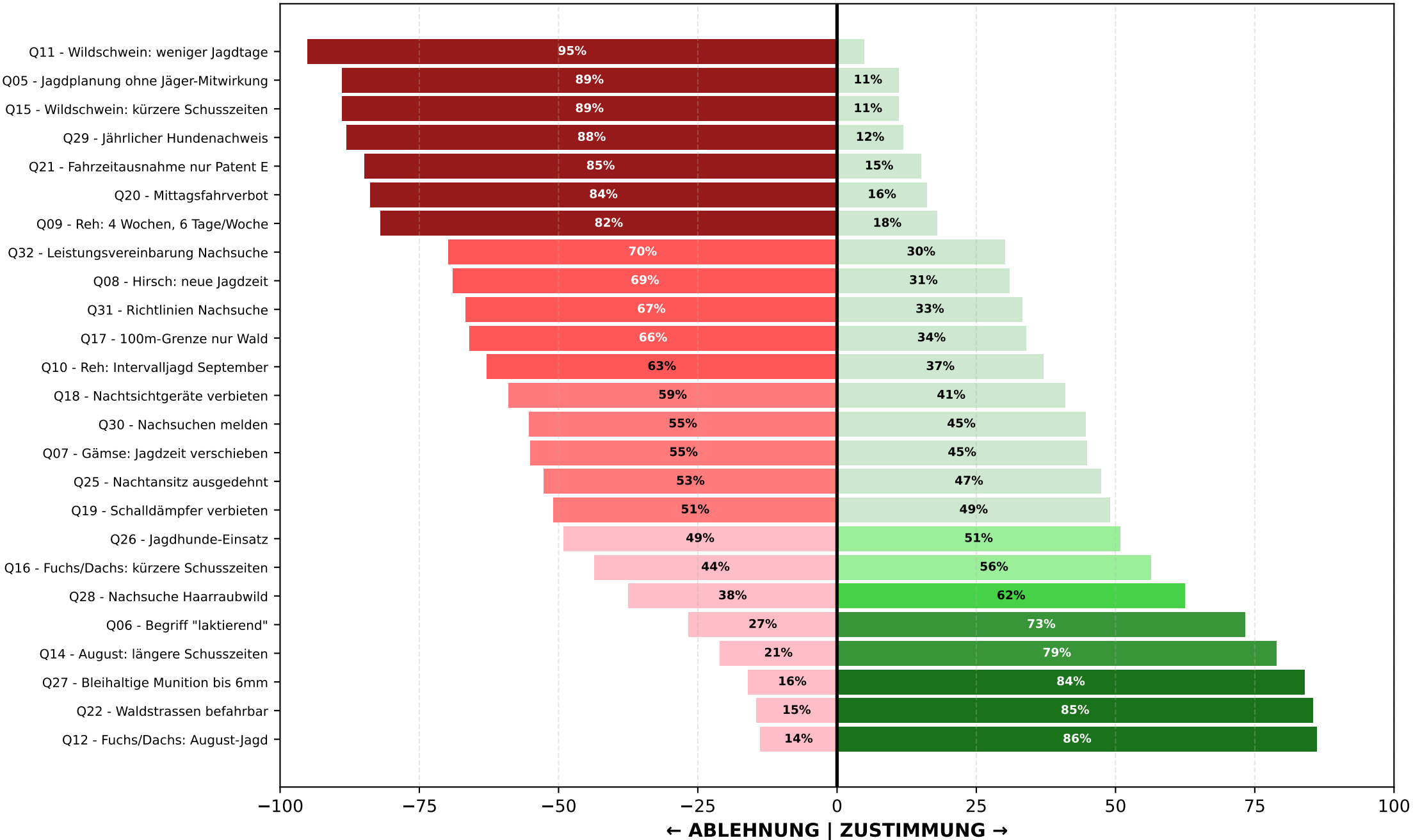
				<p>- In den häufigsten Fällen ist der Hauptzweck der geführten Jagdhunde deren Einsatz auf der lauten Jagd (Rehjadg). Nun kann der Hund pro Jahr während zweimal zwei Wochen jeweils an vier Tagen die Woche auf Rehwild eingesetzt werden. In der Realität wird der Hund maximal dreimal pro Woche eingesetzt. Wer wird sich noch einen Jagdhund anschaffen, wenn er diesen nur an ca. 12 Tagen im Jahr (bisher min. 19 Tage/Jahr) auf Rehwild einsetzen kann? Ohne Jagdhunde werden wir die geforderten Jagdstrecken noch weiter verfehlen. Hier von einer Stärkung der Hundejagd zu sprechen, ist weit gefehlt.</p>
Art. 10	Jagdwaffen		x	Die geplante Änderung wird knapp abgelehnt.
Art. 11	Kugelpatronen	x		Die geplante Änderung wird mehrheitlich angenommen.
Art. 16	Besondere Nachsuchenvorschriften		x	<p>Die einzelnen Anpassungen in den Absätzen müssen hier separat beurteilt werden.</p> <p>Die Einführung einer Nachsuchepflicht auf Haarraubwild und die damit verbundene Anpassung des Absatz 3 wird mehrheitlich gutgeheissen.</p>

				Die restlichen geplanten Anpassungen werden mit einer grossen Mehrheit abgelehnt. Der jährliche Nachweis der Einsatzfähigkeit ist nicht praktikabel und wird abgelehnt. Dies würde auch den Prozess der Rekrutierung neuer NASU Gespanne erschweren, die NASU verliert an Attraktivität. Die vorgeschlagene rechtliche Regelung der NASU in der JaDV ist ungenügend (z.B. fehlt, wer, was, wann, wo nachsuchen darf) und nicht geeignet als rechtliche Grundlage der geplanten Richtlinie. Die Erarbeitung der Richtlinie zur Nachsuche sowie das Nachsuchewesen insgesamt gehören (wie bisher) in die Hände der Jägerschaft (Jagdhundekommission BEJV).
Art A1-1	Gebiete mit vollständigem Jagdverbot im Berner Mittelland	x		Der Aktualisierung kann zugestimmt werden.
Tabelle 1: Minimalenergie		x		Es konnten keine Änderungen festgestellt werden.

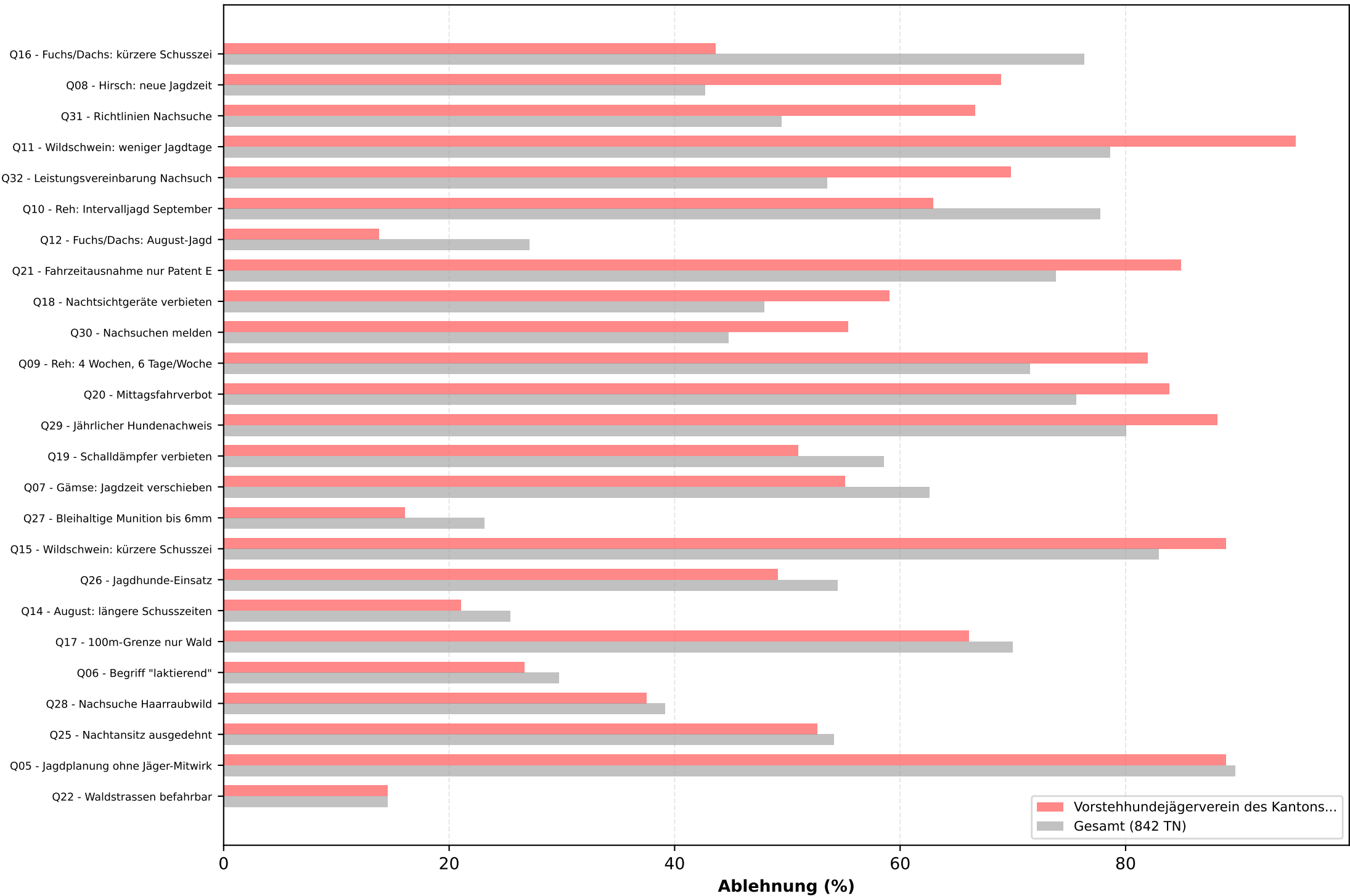
Auswertung Umfrage Jagdverordnung Vorstehhundejägerverein des Kantons Bern

Nr.	Frage	DAGEGEN	DAFÜR
Q05	Jagdplanung ohne Jäger-Mitwirkung	88.9%	11.1%
Q06	Begriff "laktierend"	26.7%	73.3%
Q07	Gämse: Jagdzeit verschieben	55.1%	44.9%
Q08	Hirsch: neue Jagdzeit	69.0%	31.0%
Q09	Reh: 4 Wochen, 6 Tage/Woche	82.0%	18.0%
Q10	Reh: Intervalljagd September	62.9%	37.1%
Q11	Wildschwein: weniger Jagdtage	95.1%	4.9%
Q12	Fuchs/Dachs: August-Jagd	13.8%	86.2%
Q14	August: längere Schusszeiten	21.1%	78.9%
Q15	Wildschwein: kürzere Schusszeiten	88.9%	11.1%
Q16	Fuchs/Dachs: kürzere Schusszeiten	43.6%	56.4%
Q17	100m-Grenze nur Wald	66.1%	33.9%
Q18	Nachtsichtgeräte verbieten	59.0%	41.0%
Q19	Schalldämpfer verbieten	50.9%	49.1%
Q20	Mittagsfahrverbot	83.9%	16.1%
Q21	Fahrzeitausnahme nur Patent E	84.9%	15.1%
Q22	Waldstrassen befahrbar	14.5%	85.5%
Q25	Nachtansitz ausgedehnt	52.6%	47.4%
Q26	Jagdhunde-Einsatz	49.2%	50.8%
Q27	Bleihaltige Munition bis 6mm	16.1%	83.9%
Q28	Nachsuche Haarraubwild	37.5%	62.5%
Q29	Jährlicher Hundenachweis	88.1%	11.9%
Q30	Nachsuchen melden	55.4%	44.6%
Q31	Richtlinien Nachsuche	66.7%	33.3%
Q32	Leistungsvereinbarung Nachsuche	69.8%	30.2%

**Vorstehhundjägerverein des Kantons Bern
Mehrheitsverhältnisse
n=63 TN**



Vergleich: Vorstehhundejägerverein des Kantons Bern vs. Gesamtauswertung Alle 25 Fragen (sortiert nach Abweichung)

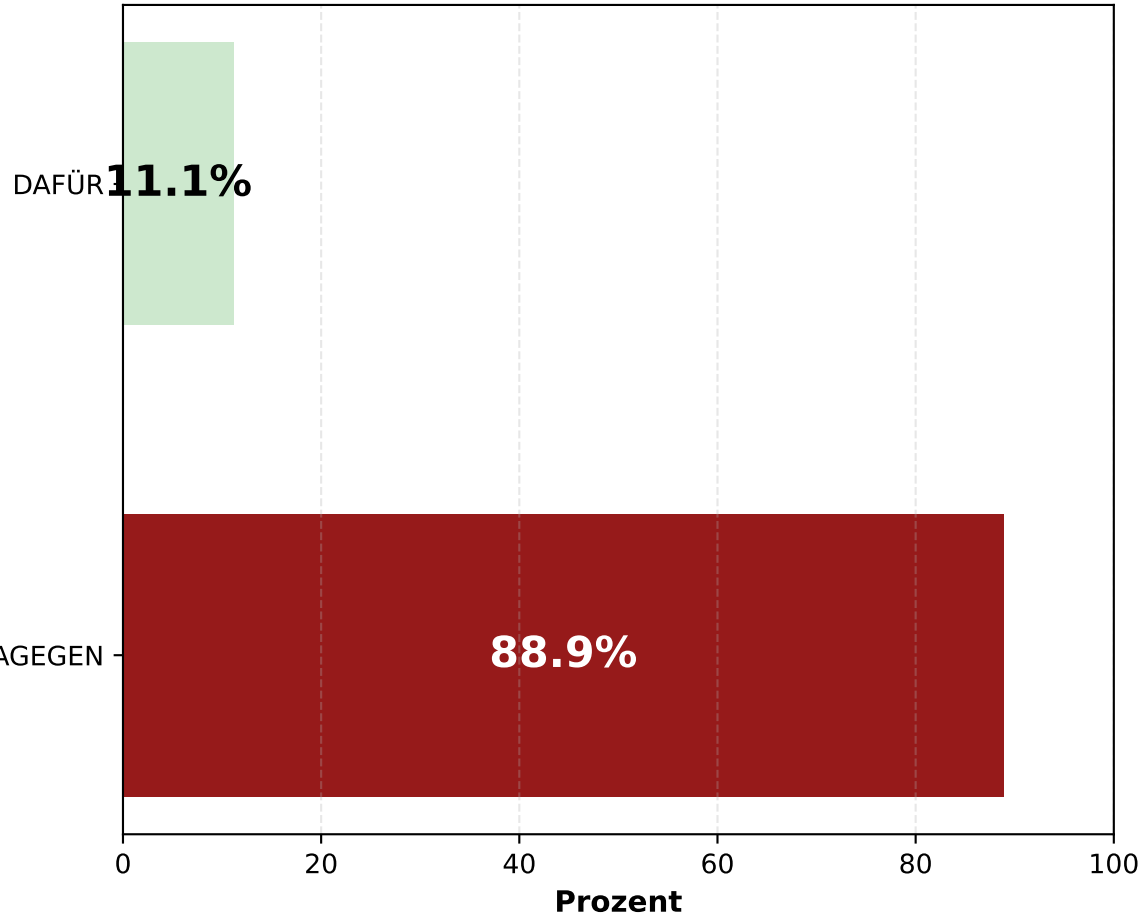


Frage Q05: Jagdplanung ohne Jäger-Mitwirkung

Fragestellung:

Durchführung der Jagdplanung (Art. 4). Mit dem Vorschlag würden die Wildraumkommissionen ersatzlos gestrichen. Aufgehoben wird folgender Absatz 2: Wo dies der Fall ist, führt das Jagdinspektorat die Jagdplanung unter Mitwirkung der Kreise aus Jagd, Wald- und Landwirtschaft sowie Naturschutz durch. Die Mitwirkung der Jägerschaft ist damit ausgeschlossen.

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 9 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 8 (88.9%)

Dafür: 1 (11.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 77.8 PP

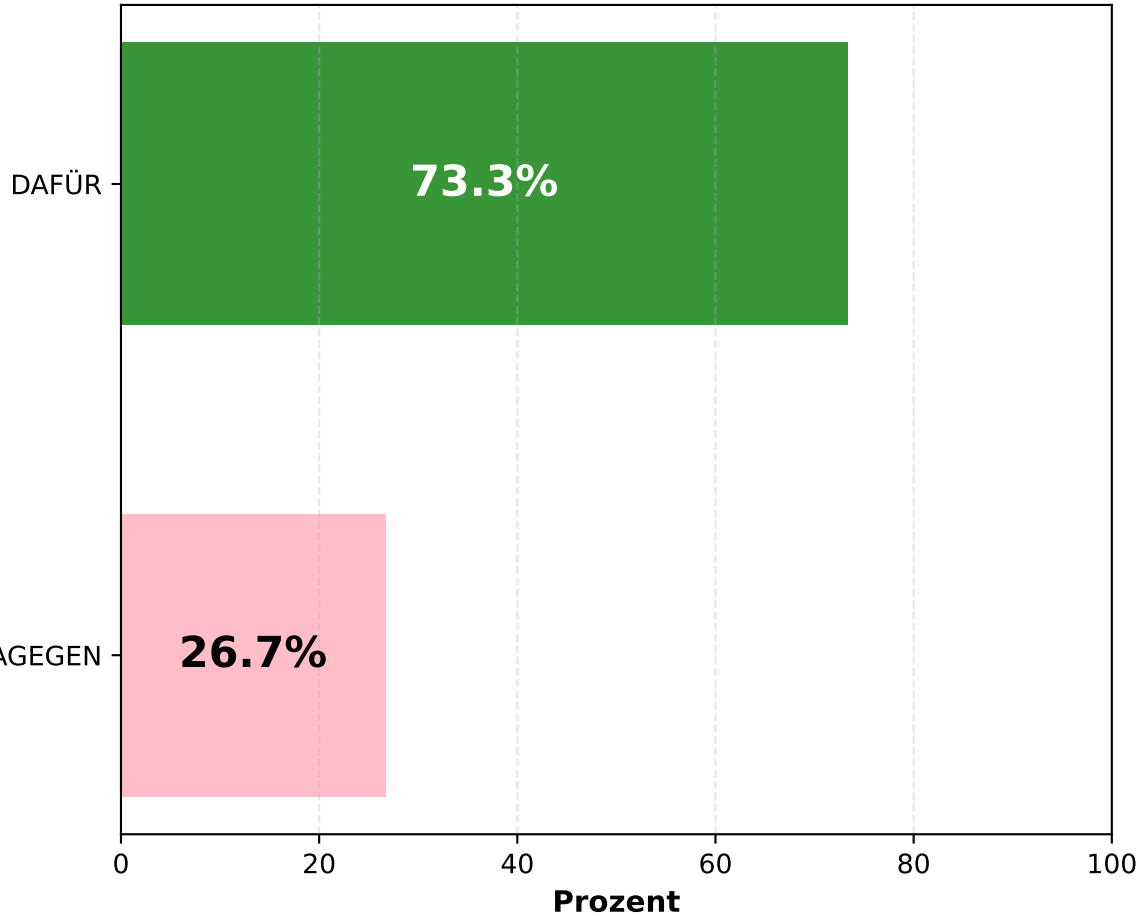
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q06: Begriff "laktierend"

Fragestellung:

In Art. 11 JaV wird vorgesehen, den Begriff "Milch tragend" durch "laktierend" zu ersetzen. Mit dieser Anpassung soll künftig vermieden werden, dass ungerechtfertigte Bussen ausgestellt werden müssen, wenn offensichtlich ist, dass das Muttertier zwar noch Milch tragend ist, das Kalb jedoch bereits Tage oder Wochen vorher gestorben ist. Zudem soll die Gebühr für Fehlabschüsse erhöht werden.

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 60 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 16 (26.7%)

Dafür: 44 (73.3%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 46.7 PP

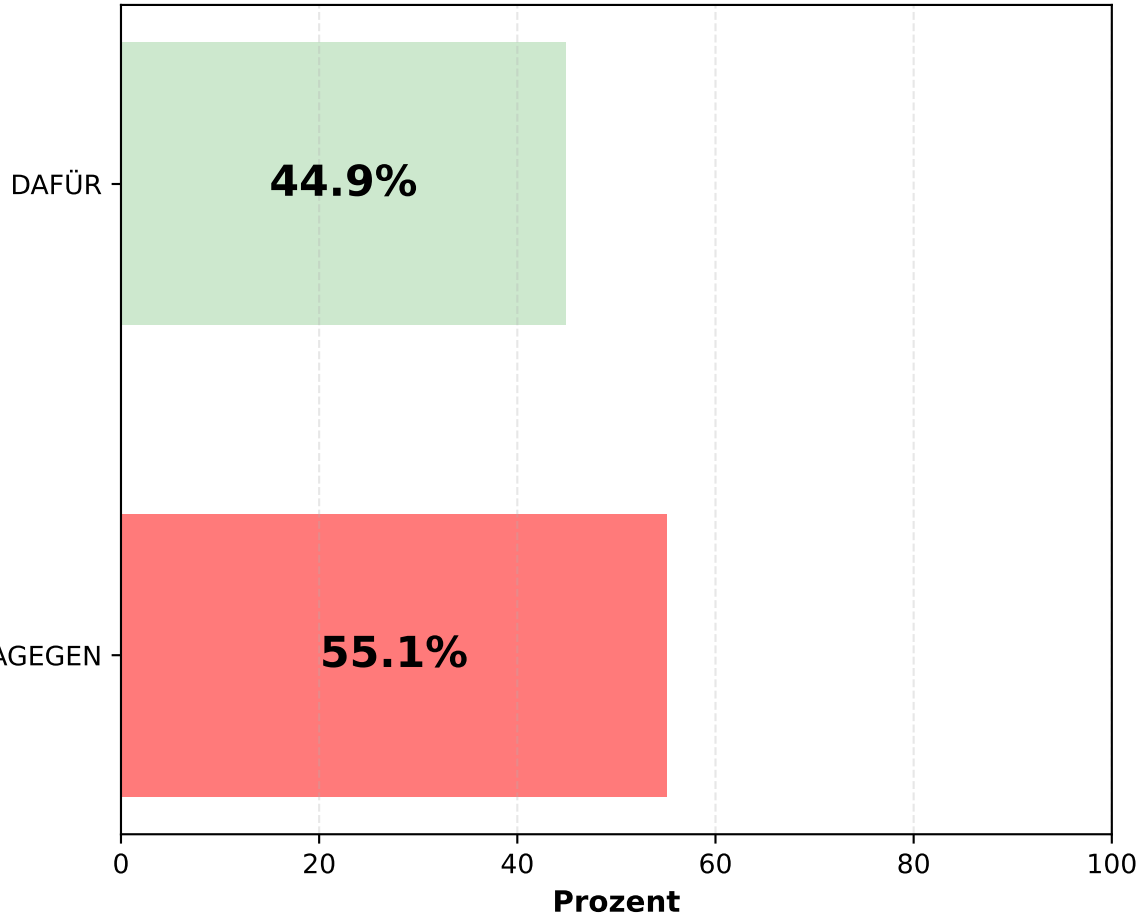
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q07: Gämse: Jagdzeit verschieben

Fragestellung:

Die Jagdzeit für Gämse soll gleich lang bleiben, aber um eine Woche vorverschoben werden. (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 49 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 27 (55.1%)

Dafür: 22 (44.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 10.2 PP

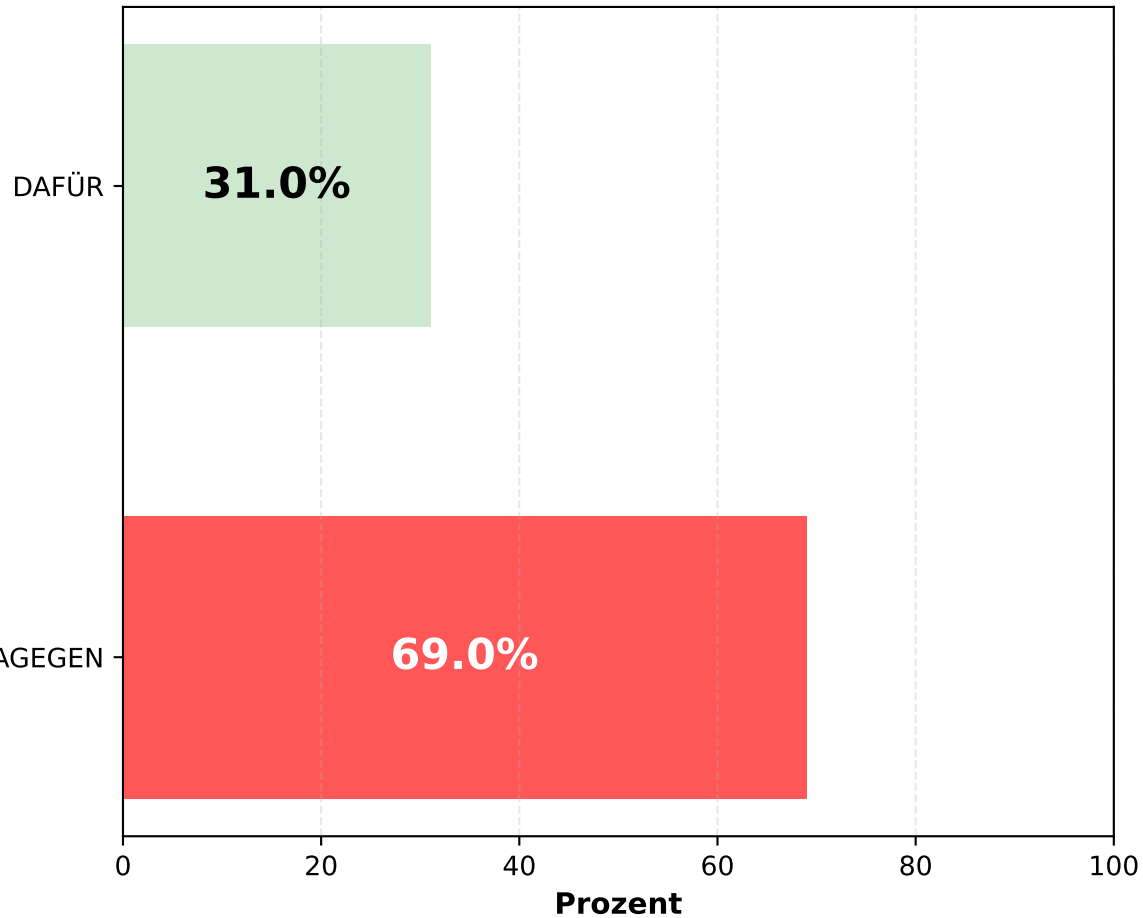
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q08: Hirsch: neue Jagdzeit

Fragestellung:

Die Jagdzeit für den Hirsch soll wie folgt eingeführt werden. (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 58 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 40 (69.0%)

Dafür: 18 (31.0%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 37.9 PP

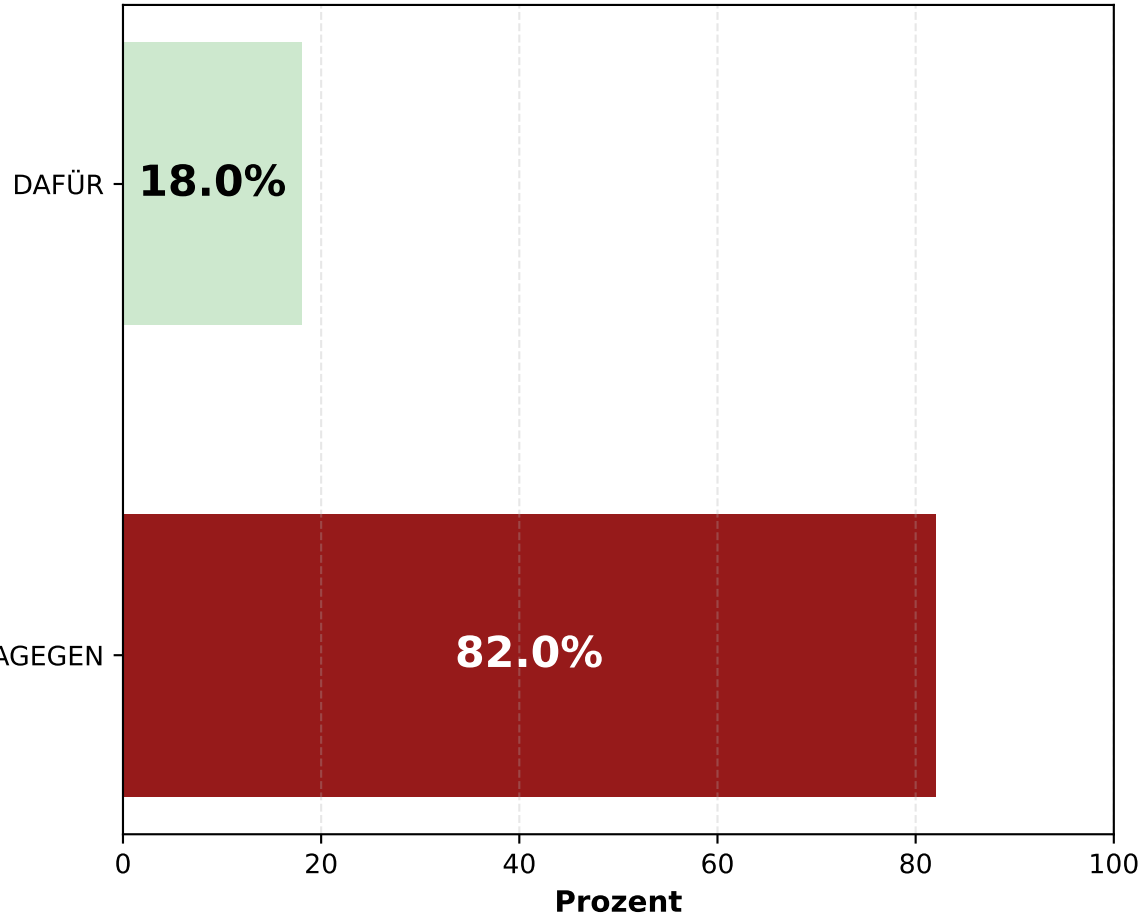
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q09: Reh: 4 Wochen, 6 Tage/Woche

Fragestellung:

Die Jagdzeit für das Reh soll auf vier Wochen verkürzt werden, jedoch kann in diesen Wochen während sechs Tagen pro Woche (Mo-Sa) die Ansitzjagd betrieben werden. Die totale Anzahl Jagdtage für das Reh wird somit auf 24 Jagdtage erhöht. Die laute Jagd mit Hunden soll neu an vier Tagen pro Woche stattfinden können (Mo, Mi, Fr, Sa). (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 61 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 50 (82.0%)

Dafür: 11 (18.0%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 63.9 PP

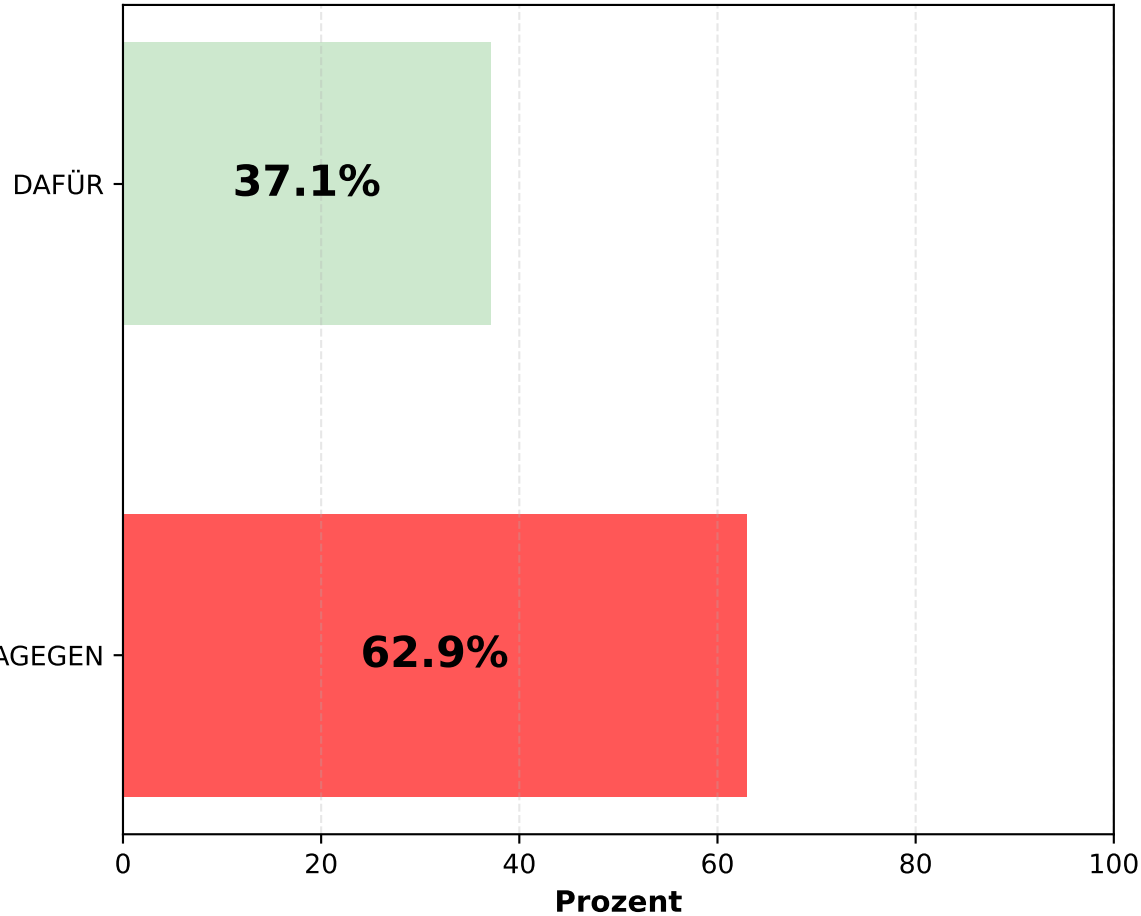
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q10: Reh: Intervalljagd September

Fragestellung:

Ergänzungsfrage: Sollte das Reh im Sinne der Intervalljagd bereits vom 1. bis 21. September (dh. gleichzeitig mit dem Hirsch und der Gämse und ohne Einsatz von Hunden) bejagt werden dürfen? (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 62 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 39 (62.9%)

Dafür: 23 (37.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 25.8 PP

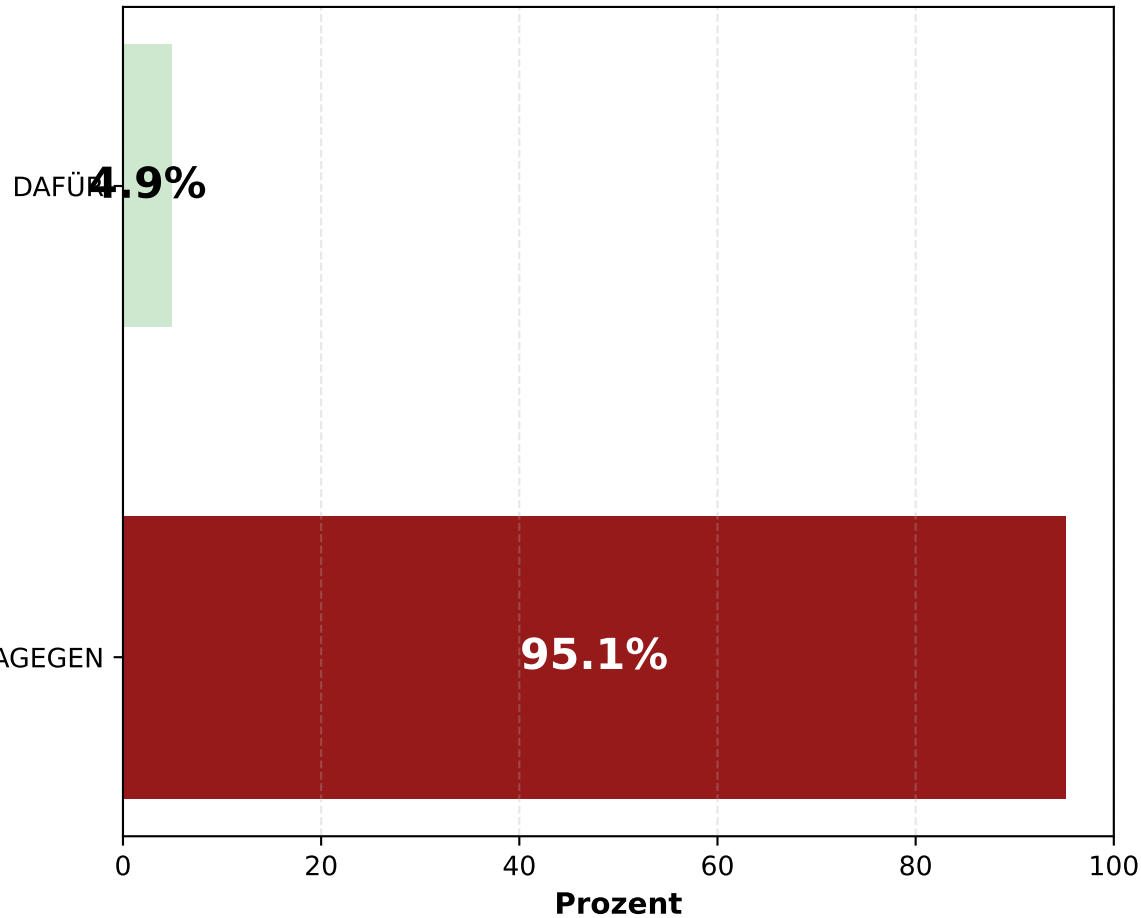
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q11: Wildschwein: weniger Jagdtage

Fragestellung:

Die Anzahl Jagdtage beim Wildschwein sollen von 129 auf 114 Tage reduziert werden. (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 61 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 58 (95.1%)

Dafür: 3 (4.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 90.2 PP

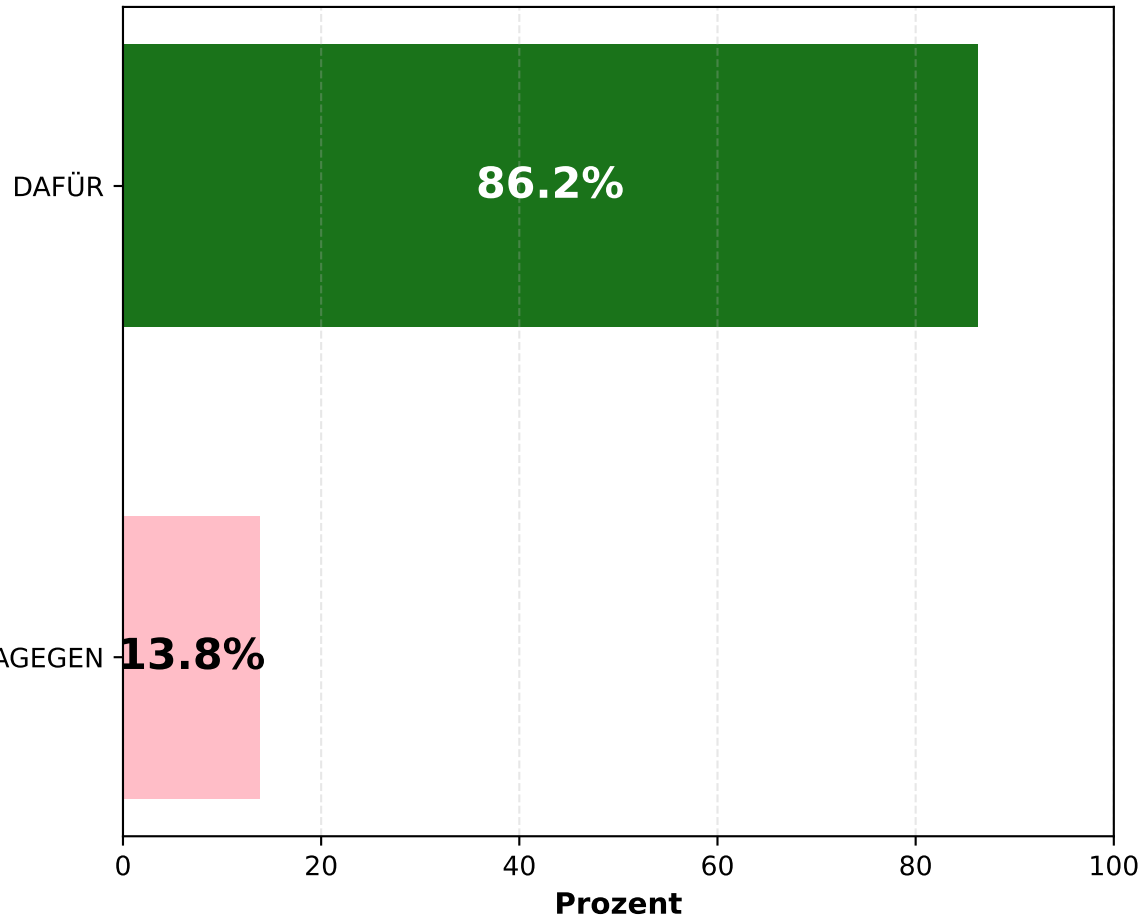
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q12: Fuchs/Dachs: August-Jagd

Fragestellung:

Bei Fuchs und Dachs soll die Jagdzeit auf den Monat August ausgedehnt werden. (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 58 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 8 (13.8%)

Dafür: 50 (86.2%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 72.4 PP

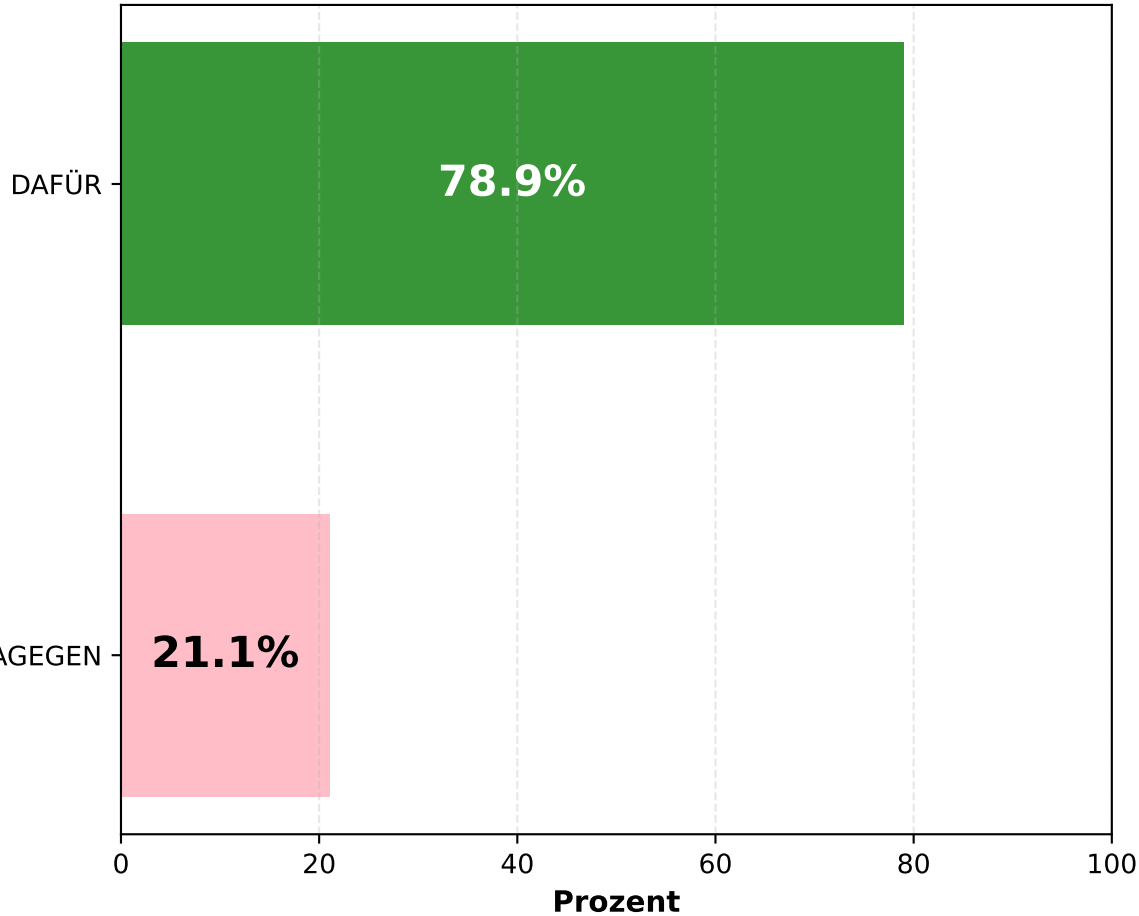
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q14: August: längere Schusszeiten

Fragestellung:

Vom 2. bis 31. August (Jagdzeit für Fuchs, Dachs, Neozoen und Wildschwein) soll die Schussabgabe auf der Ansitzjagd ausserhalb des Waldes und auf Wytweiden bei genügender Sicht bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang gestattet werden. (Art. 14 Abs. 2a JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 57 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 12 (21.1%)

Dafür: 45 (78.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 57.9 PP

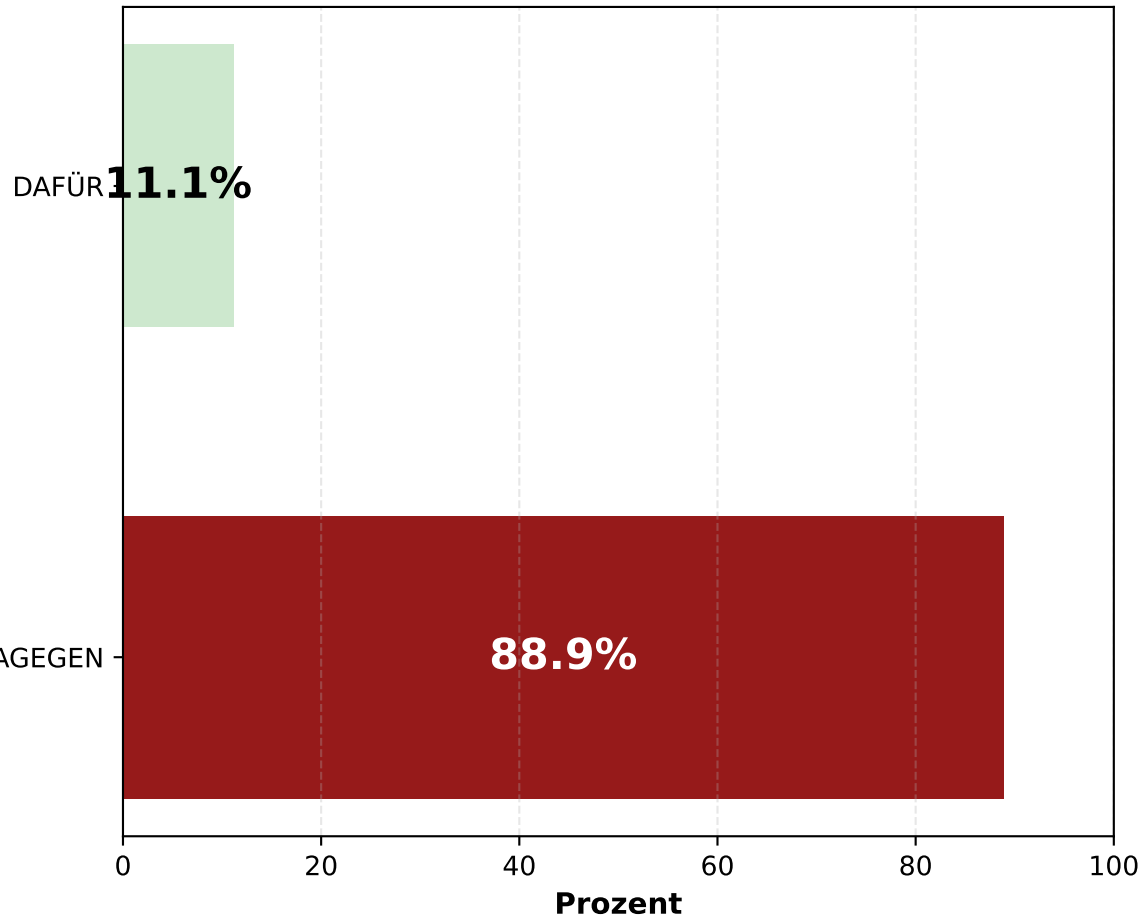
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q15: Wildschwein: kürzere Schusszeiten

Fragestellung:

Beim Wildschwein soll die Schussabgabe bei genügender Sicht nur noch eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang (mit Ausnahme des Nachtansitzes und im August) gestattet werden. (Art. 14). Die Möglichkeit der Schussabgabe vom 1. September bis zum 15. November, zwei Stunden nach Sonnenuntergang auf der Ansitzjagd auf Wildschweine bei genügender Sicht entfällt. Auch die die bisherige Regelung für längere Schusszeiten (Ansitzjagd) ab Mitte November entfällt. Ab dem 16. November wird nicht mehr in den frühen Morgenstunden (ab 05:00 Uhr) und späten Abendstunden (bis 21:00 Uhr) auf Wildschwein gejagt. Die Jagdzeit reduziert sich dadurch täglich um mehrere Stunden. Art. 14 Absatz 2 "Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet." wird aufgehoben.

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehundejägerverein des Ka)

Antworten: 9 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 8 (88.9%)

Dafür: 1 (11.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 77.8 PP

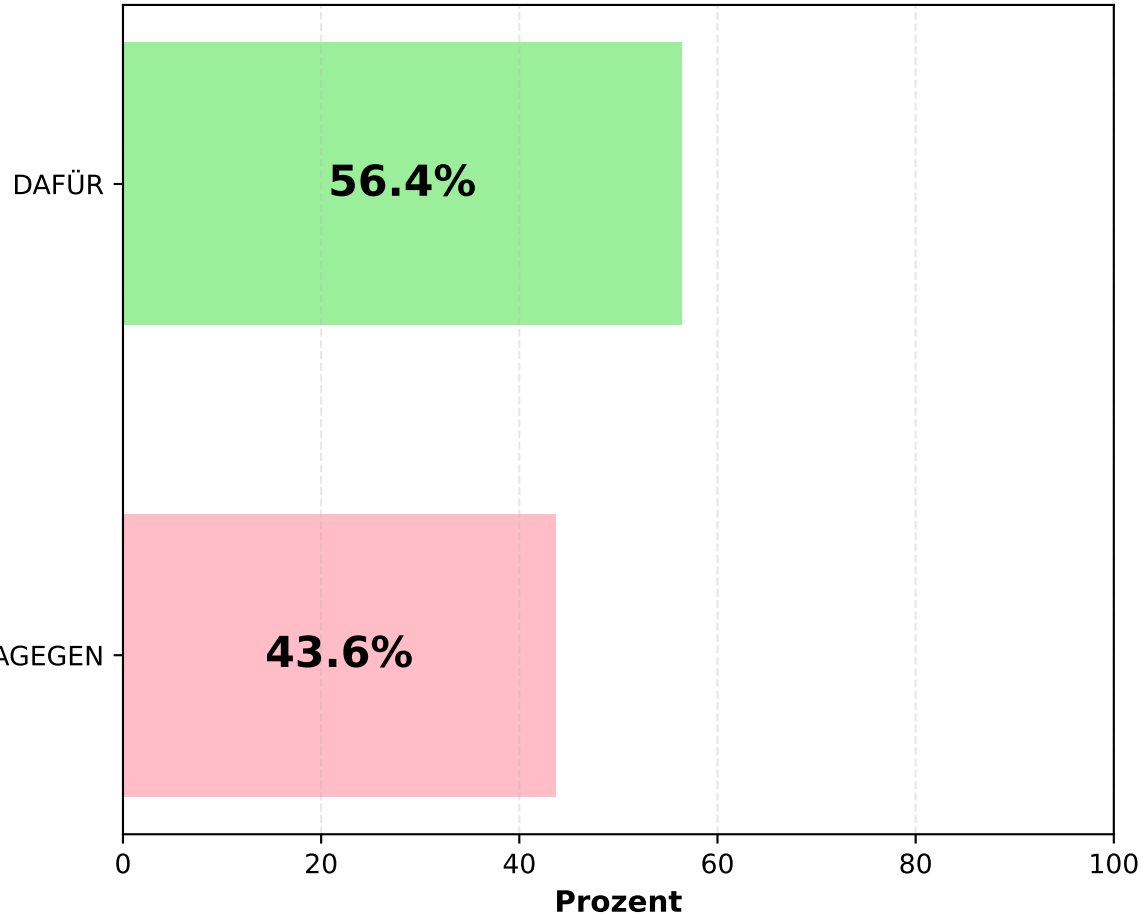
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q16: Fuchs/Dachs: kürzere Schusszeiten

Fragestellung:

Bei Fuchs und Dachs soll die Schussabgabe bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang (mit Ausnahme des Nachtansitzes und im August) gestattet werden. (Art. 14) Die bisherige Sonderregelung für längere Schusszeiten ab Mitte November entfällt. Ab dem 16. November wird nicht mehr in den frühen Morgenstunden (ab 05:00 Uhr) und späten Abendstunden (bis 21:00 Uhr) auf Fuchs und Dachs gejagt. Die Jagdzeit reduziert sich dadurch täglich um mehrere Stunden. Art. 14 Absatz 2 "Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet." wird aufgehoben.

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 55 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 24 (43.6%)

Dafür: 31 (56.4%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 12.7 PP

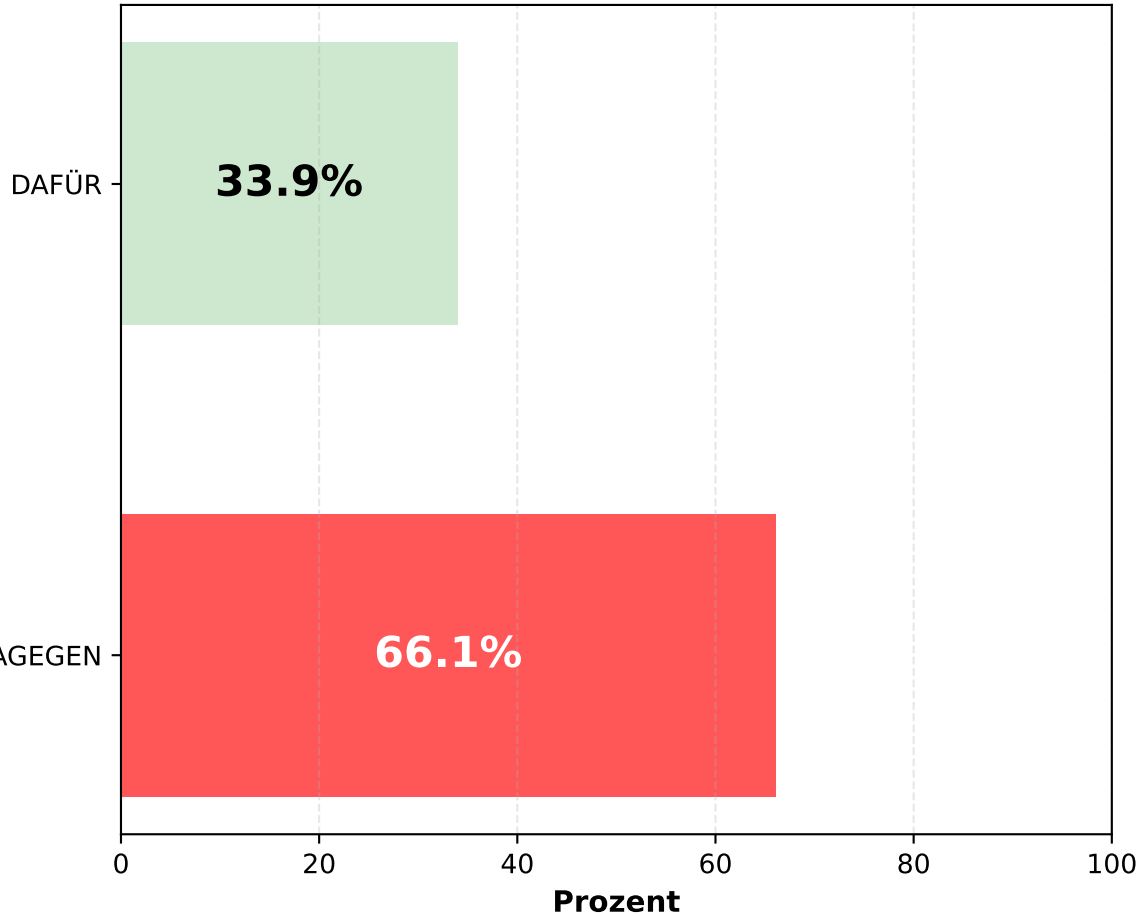
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q17: 100m-Grenze nur Wald

Fragestellung:

Bei der 100m Grenze zu ständig bewohnten Gebäuden soll nur noch Wald als Ausnahme gelten, um trotzdem schiessen zu dürfen. (Art. 15 Abs. 1 Bst. c JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 56 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 37 (66.1%)

Dafür: 19 (33.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 32.1 PP

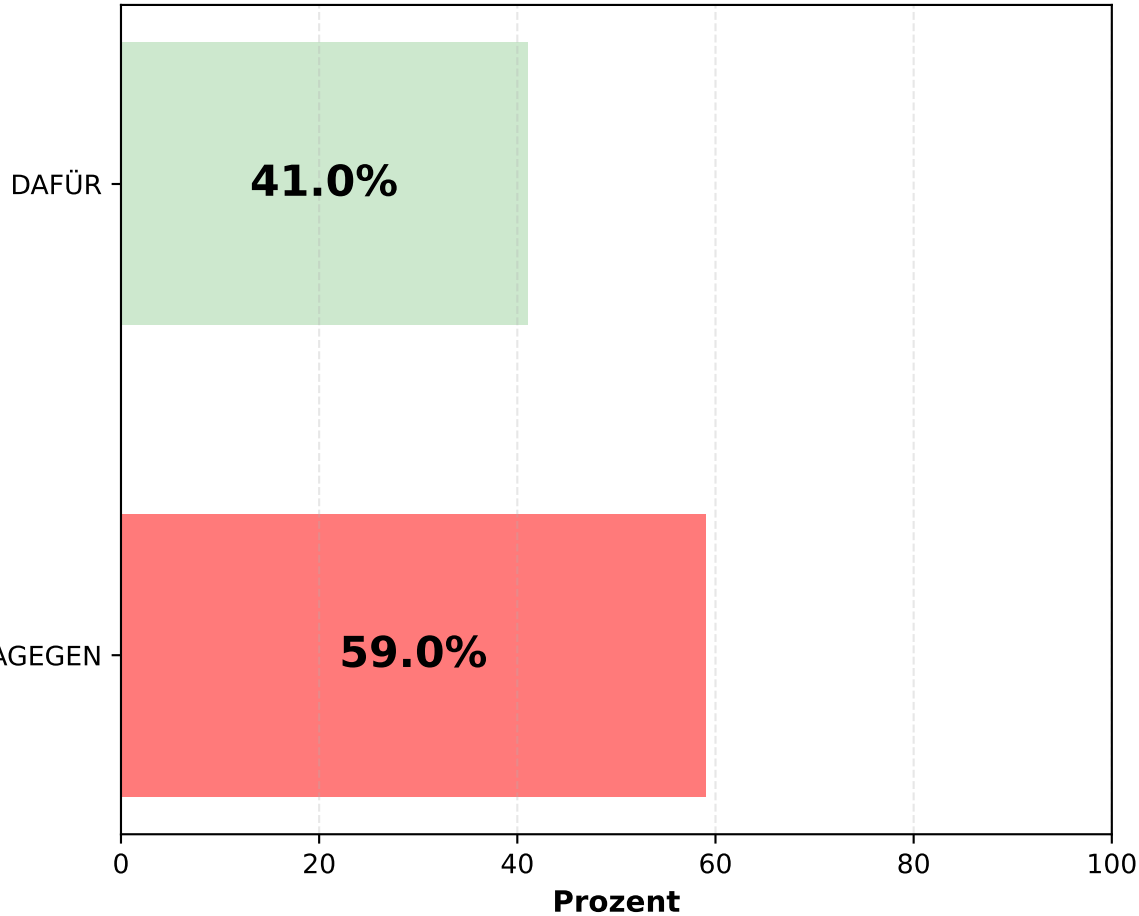
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q18: Nachtsichtgeräte verbieten

Fragestellung:

Das Mitführen von Nachtsichtzielgeräten und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion soll verboten werden. (Art. 19a Abs. 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 61 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 36 (59.0%)

Dafür: 25 (41.0%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 18.0 PP

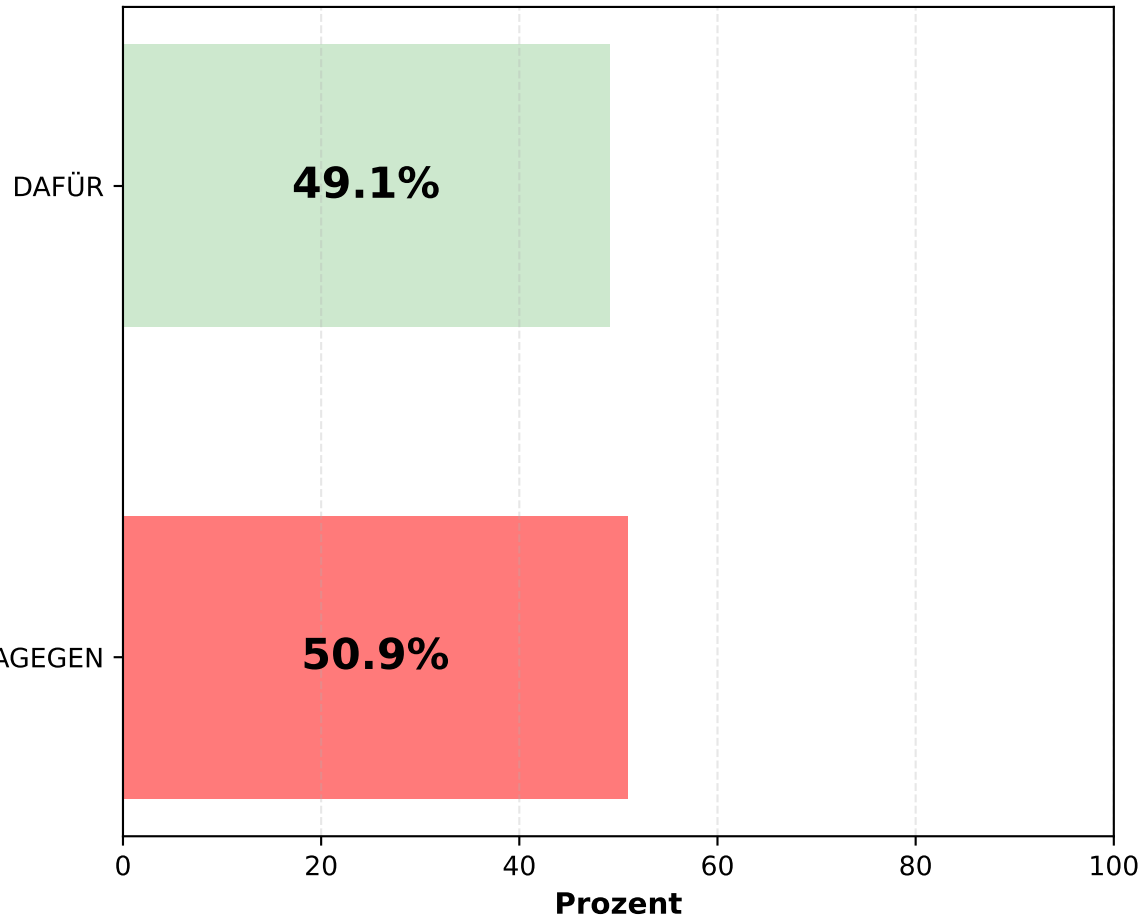
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q19: Schalldämpfer verbieten

Fragestellung:

Schalldämpfer auf Fangschusswaffen sollen auf der Jagd verboten werden. (Art. 19a Abs. 2 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 53 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 27 (50.9%)

Dafür: 26 (49.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 1.9 PP

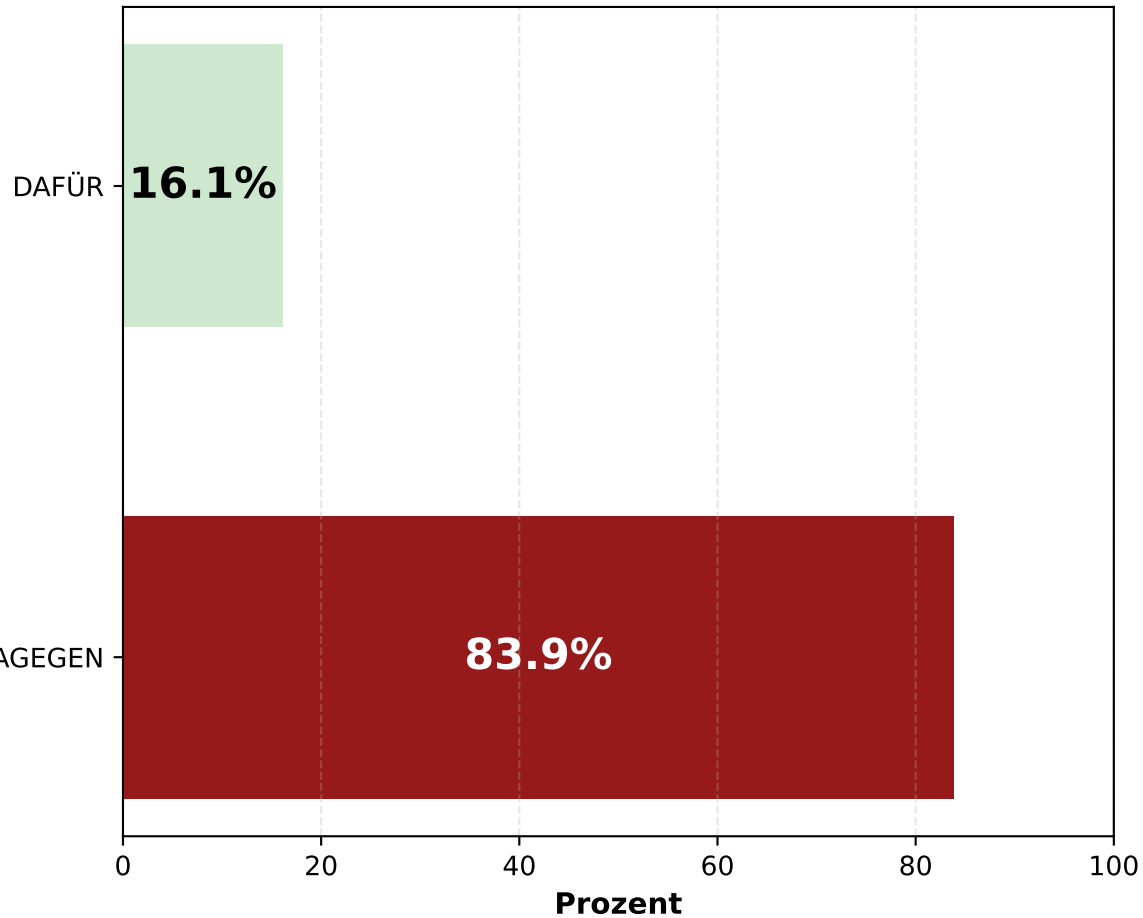
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q20: Mittagsfahrverbot

Fragestellung:

Bei den Fahrzeiten soll die Möglichkeit, am Mittag zu fahren und gleichzeitig jagen zu dürfen, gestrichen werden. (Art. 21 Abs. 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 62 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 52 (83.9%)

Dafür: 10 (16.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 67.7 PP

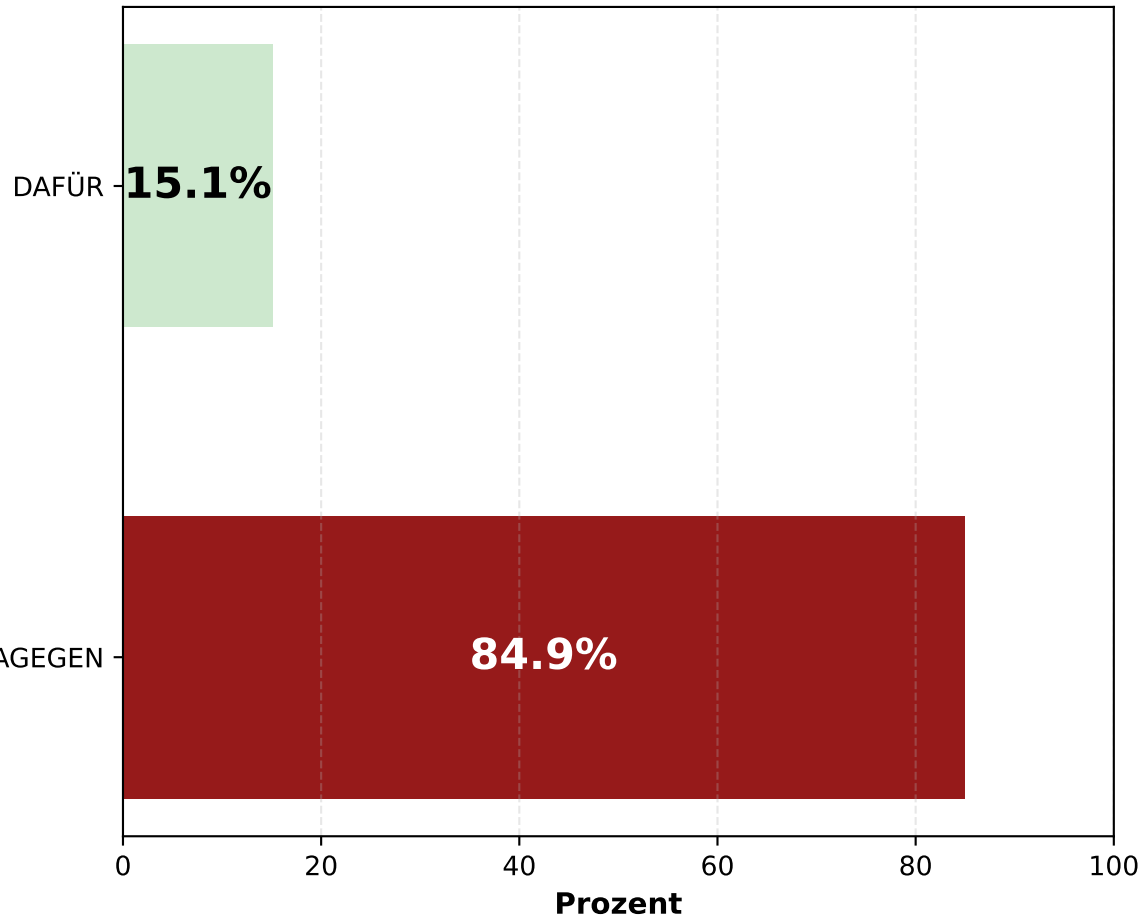
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q21: Fahrzeitausnahme nur Patent E

Fragestellung:

Die Ausnahme der Fahrzeitenbeschränkung im Monat September soll auf das Patent E beschränkt werden. (Art. 21 Abs. 2 JaV)
Für das Basispatent wird die Ausnahme der Fahrzeitenbeschränkung aufgehoben.

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 53 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 45 (84.9%)

Dafür: 8 (15.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 69.8 PP

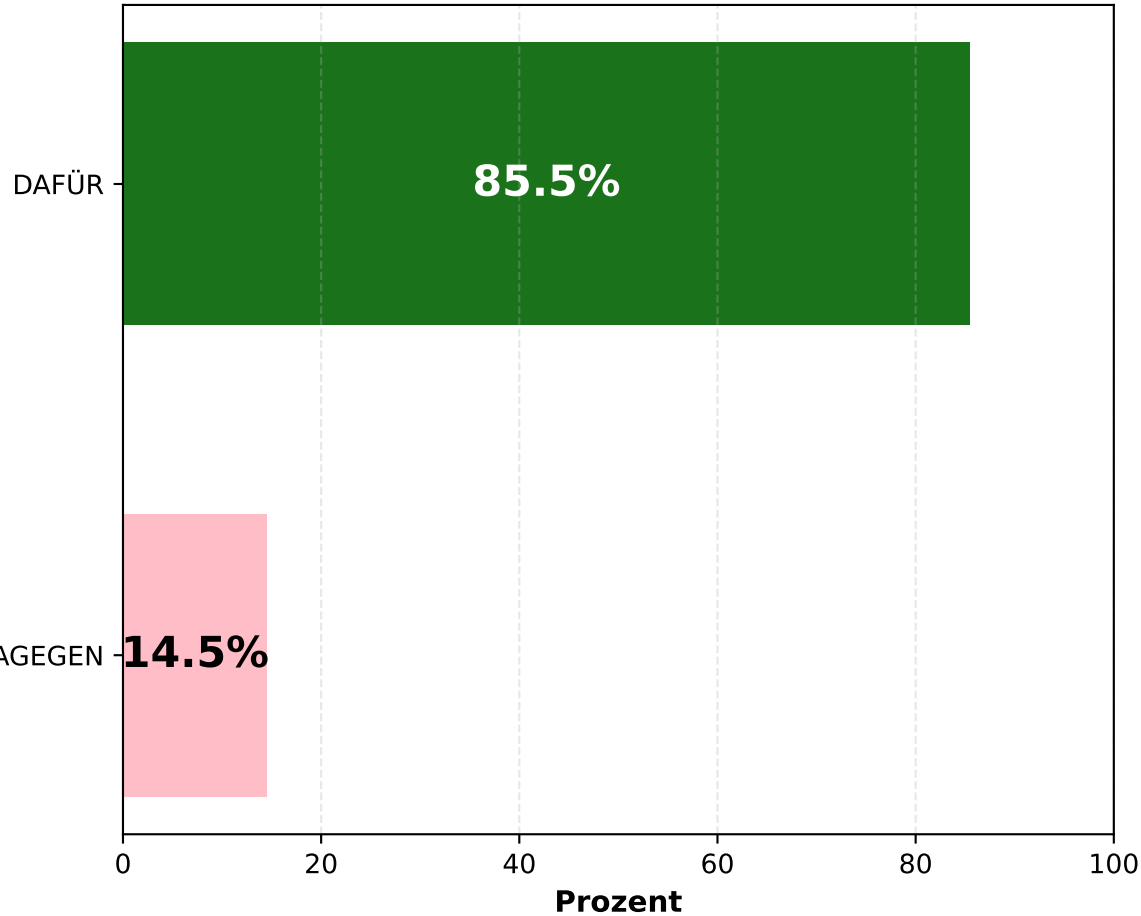
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q22: Waldstrassen befahrbar

Fragestellung:

Neu sollen Waldstrassen für die Ausübung der Jagd mit den Patenten A bis D befahren werden dürfen. (Art. 21 Abs. 3 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 62 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 9 (14.5%)

Dafür: 53 (85.5%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 71.0 PP

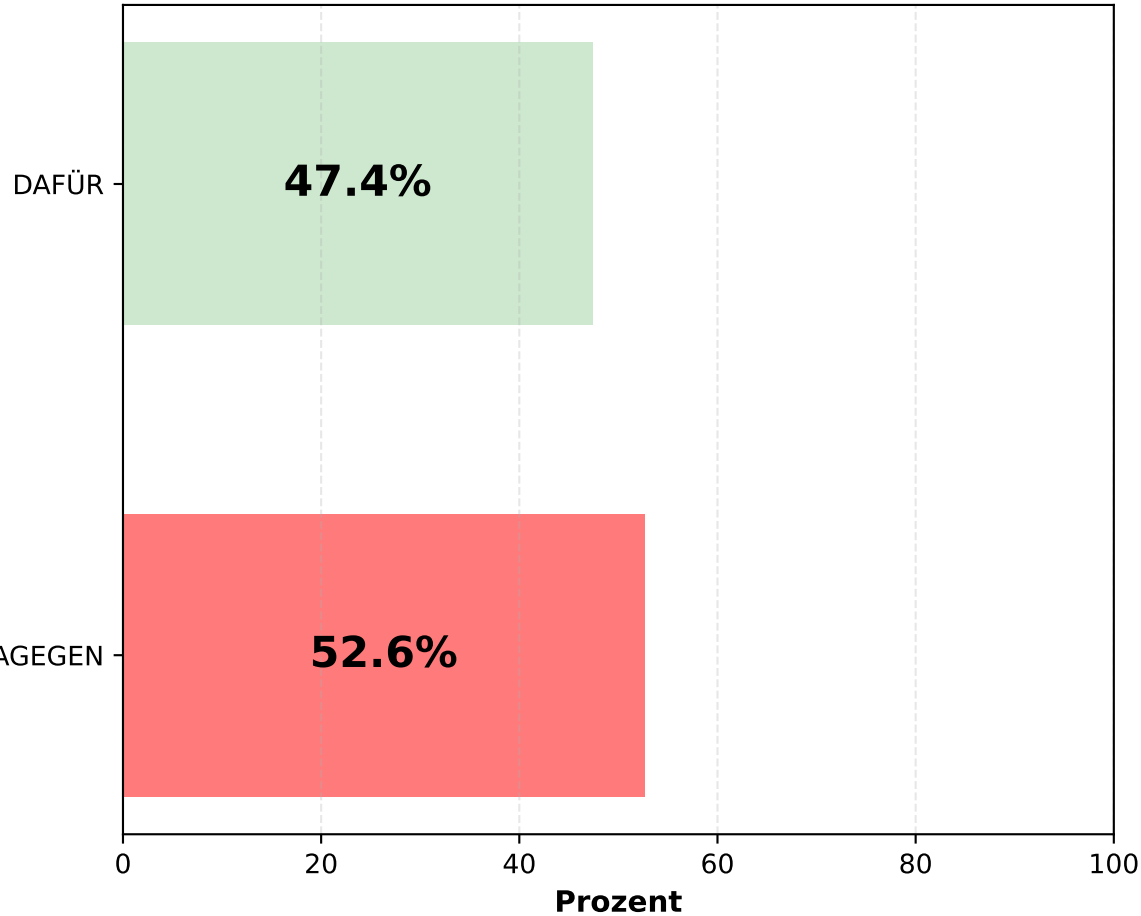
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q25: Nachtansitz ausgedehnt

Fragestellung:

Der Nachtansitz wird in Art. 5 Abs. 1 und 4 JaDV zeitlich deutlich ausgedehnt, jedoch für alle aufgezählten Tierarten auf den Ansitz ausserhalb des Waldes sowie auf Wytweiden beschränkt.

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 57 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 30 (52.6%)

Dafür: 27 (47.4%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 5.3 PP

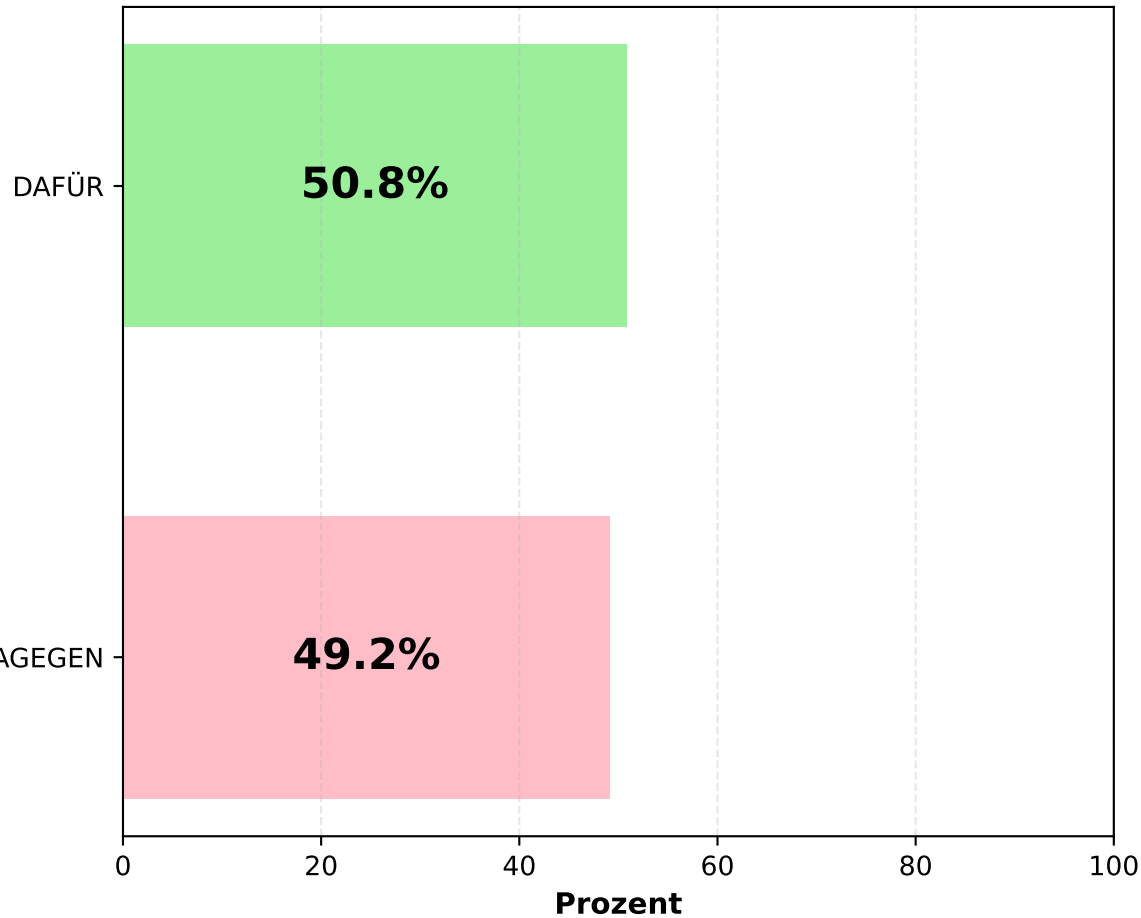
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q26: Jagdhunde-Einsatz

Fragestellung:

Der Einsatz von Jagdhunden wird auf die geänderten Jagdzeiten gemäss Anhang 1 JaV angepasst (Bst. d). Im Weiteren wird das Verbot des Einsatzes von Jagdhunden mit Patent C (Hirsch) aufgehoben (Bst. a). (Art. 57 Abs. 3 JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 59 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 29 (49.2%)

Dafür: 30 (50.8%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 1.7 PP

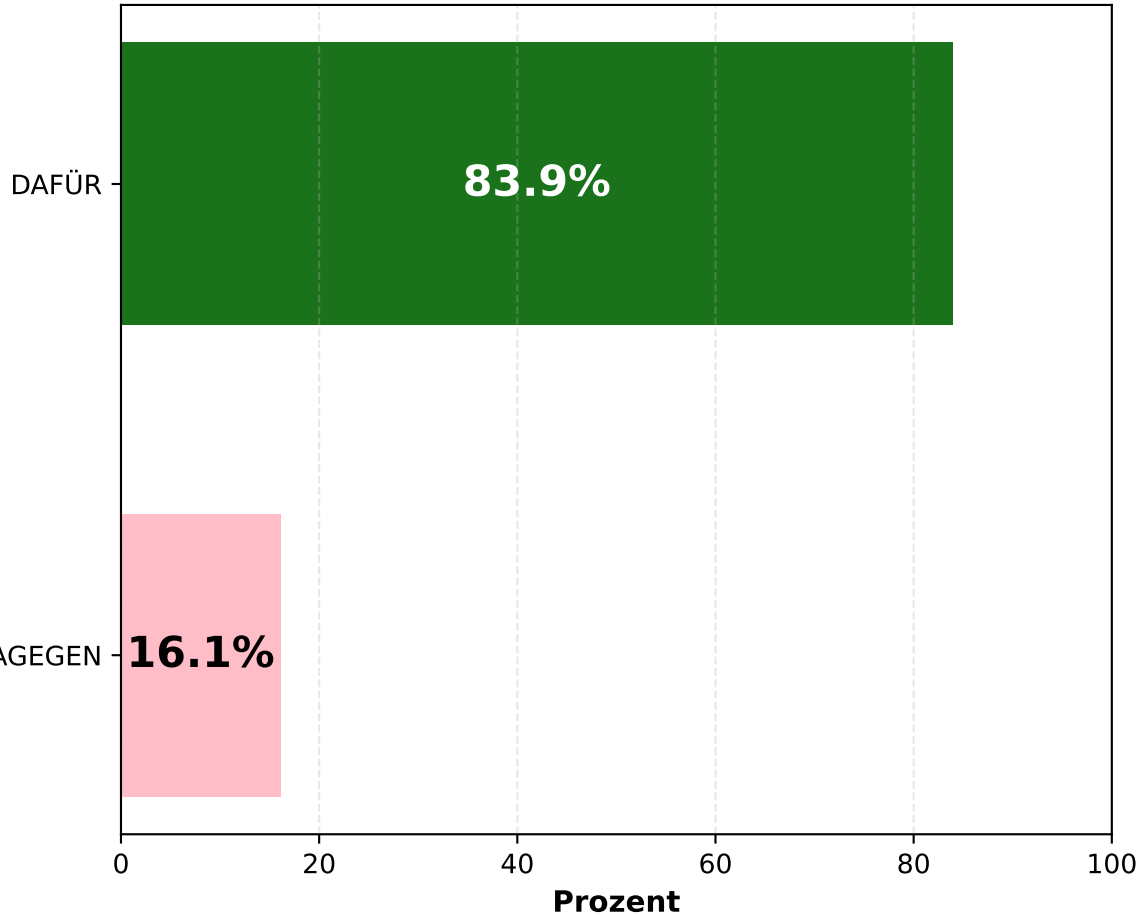
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q27: Bleihaltige Munition bis 6mm

Fragestellung:

Die Verwendung bleihaltiger Kugelmunition soll bis Kaliber 6 Millimeter erlaubt bleiben. (Art. 11 Abs. 4 JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehundejägerverein des Ka)

Antworten: 56 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 9 (16.1%)

Dafür: 47 (83.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 67.9 PP

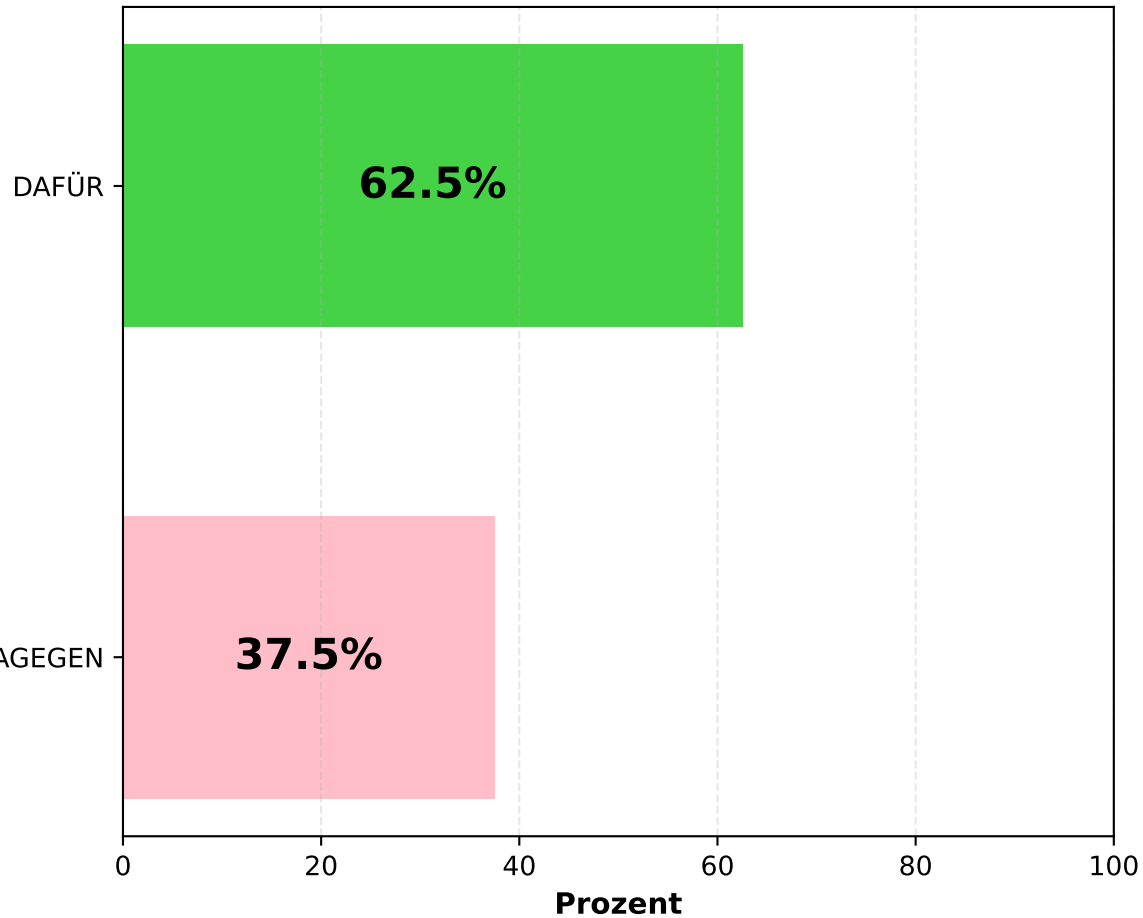
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q28: Nachsuche Haarraubwild

Fragestellung:

Auf Haarraubwild muss neu eine zeit- und fachgerechte Nachsuche auf mit einem geprüften Hund erfolgen. (Art. 16 Abs. 1a Bst. b JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehhundejägerverein des Ka)

Antworten: 56 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 21 (37.5%)

Dafür: 35 (62.5%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 25.0 PP

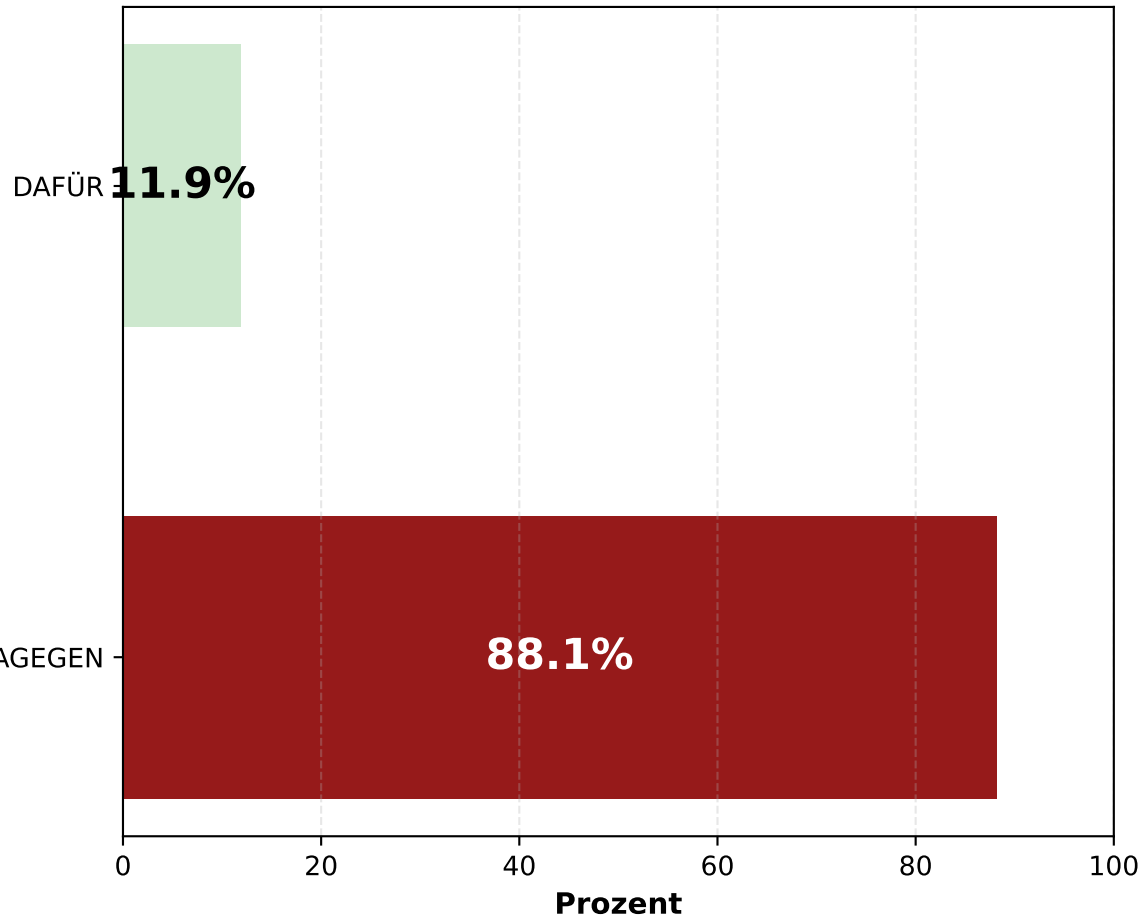
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q29: Jährlicher Hundenachweis

Fragestellung:

Neu soll die Eignung der eingesetzten Hunde zur Nachsuche jährlich nachgewiesen werden müssen. (Art. 16 Abs. 1b JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherhundejägerverein des Ka)

Antworten: 59 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 52 (88.1%)

Dafür: 7 (11.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 76.3 PP

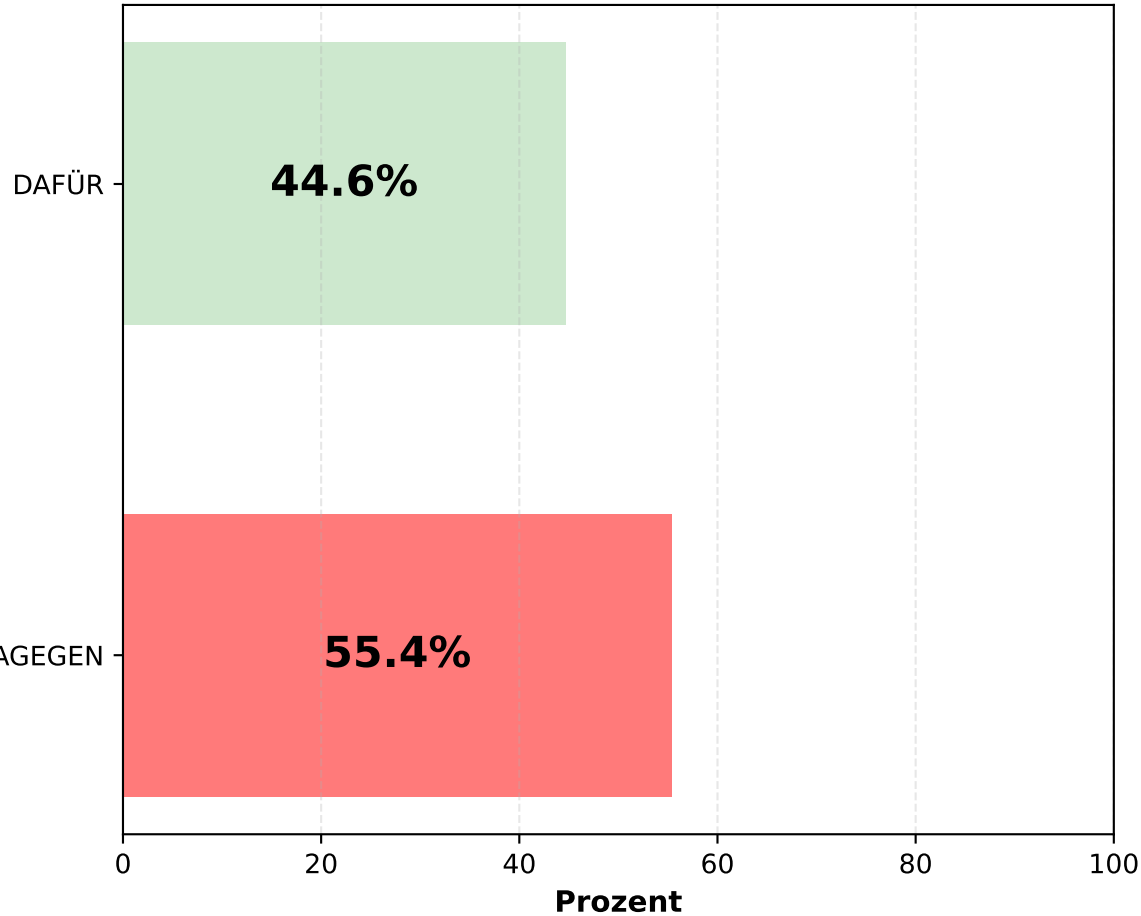
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q30: Nachsuchen melden

Fragestellung:

Neu sollen erfolgreiche oder am Tag der Schussabgabe nicht durchführbare Nachsuchen auf Säugetiere und Wasservögel der Wildhüterin oder dem Wildhüter unverzüglich zu melden sein. (Art. 16 Abs. 4 JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 56 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 31 (55.4%)

Dafür: 25 (44.6%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 10.7 PP

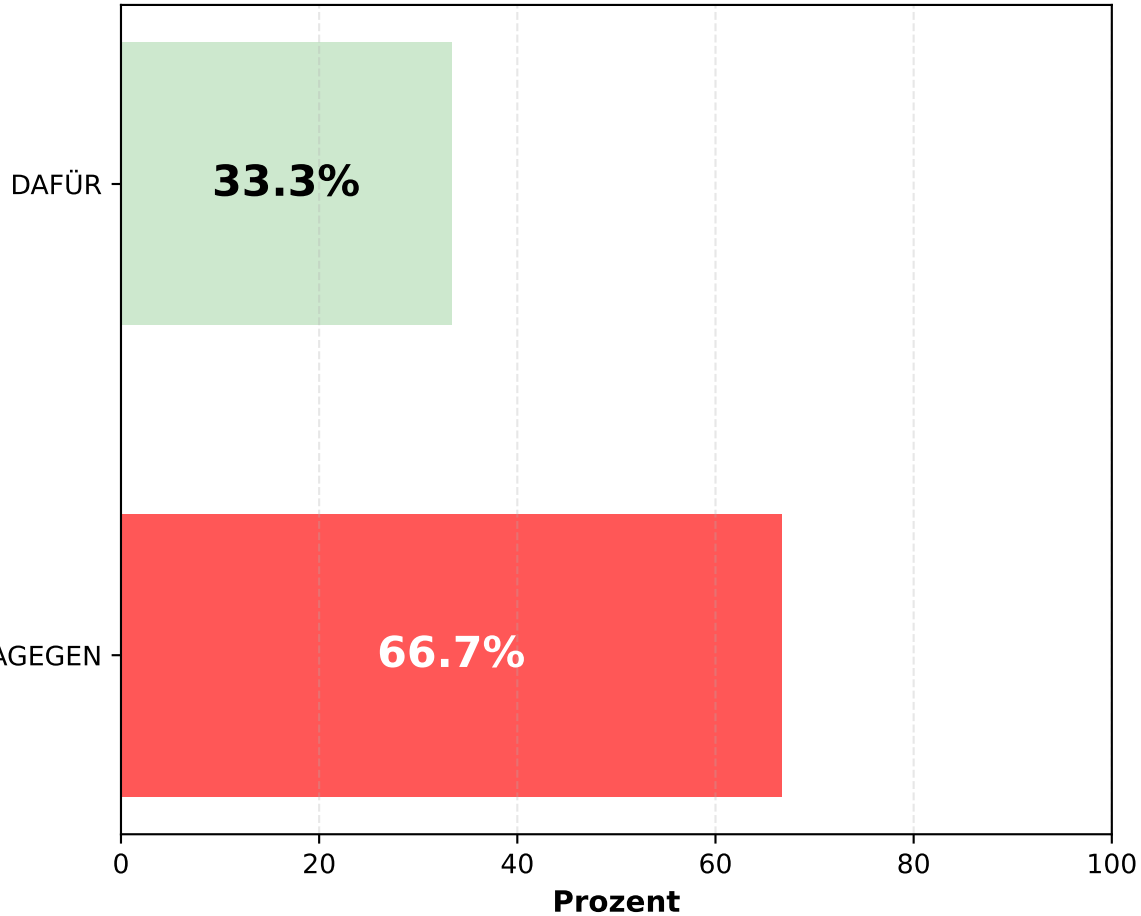
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q31: Richtlinien Nachsuche

Fragestellung:

Das Jagdinspektorat soll unter Mitwirkung des Bernischen Jägerverbandes ergänzende Richtlinien zur zeit- und fachgerechten Nachsuche erlassen können. (Art. 16 Abs. 6 JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 57 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 38 (66.7%)

Dafür: 19 (33.3%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 33.3 PP

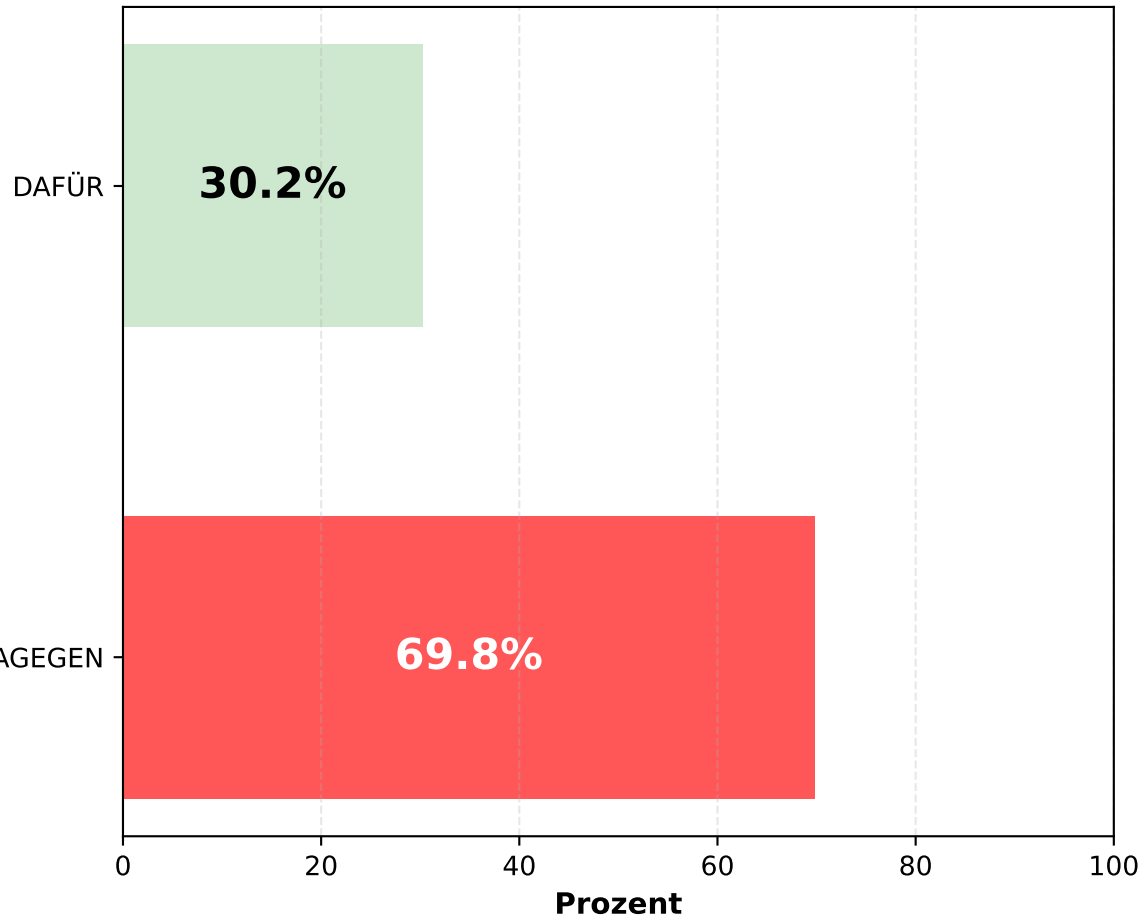
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q32: Leistungsvereinbarung Nachsuche

Fragestellung:

Das Jagdinspektorat soll den Bernischen Jägerverband mittels Leistungsvereinbarung zur Erfüllung von Vollzugsaufgaben zur Nachsuche und zum neuen jährlichen Eignungsnachweis beiziehen können. (Art. 16 Abs. 7 JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 53 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 37 (69.8%)

Dafür: 16 (30.2%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 39.6 PP

MEHRHEITLICH ABGELEHNT